



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Gegen Empfangsbekanntnis
BOREAS Energie GmbH
Geschäftsführer Herrn Jörg Kuntzsch
Moritzburger Weg 67

01109 Dresden

Fachdienst: **Bau und Umwelt**
Untere Immissionsschutzbehörde
Dienstgebäude: **Lindenhof 1, Haus 004**
Auskunft erteilt: **Herr Enders**
Zimmer: **2.07**
Telefon: **03601/802726**
Telefax: **03601/80132726**
E-Mail: **t.enders@uh-kreis.de**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
HL_0916

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Bescheid § 4

Aktenzeichen
26/Herb/1/3-2023/G;
10747-23-101

Datum
08. April 2025

Genehmigungsbescheid 3/2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 28.03.2023, eingegangen am 30.03.2023, mit Ergänzungen, zuletzt eingegangen am 19.02.2025, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-172 mit den Bezeichnungen HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 in der Gemarkung Herbsleben

Sehr geehrter Herr Kuntzsch,
auf o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de

Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de/>

I

Gegenstand der Entscheidung

1.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von folgenden vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Herbsleben:

WEA HL 20	Typ VESTAS V-172 Nabenhöhe 175 m Rotordurchmesser 172 m Leistung 7,2 MW Gemarkung Herbsleben Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 8, Flurstücke 1959, 1960 E 10° 50' 05,1'' N 51° 06' 03,3'' R 32628459,0 H 5662647,0
WEA HL 21	Typ VESTAS V-172 Nabenhöhe 175 m Rotordurchmesser 172 m Leistung 7,2 MW Gemarkung Herbsleben Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 8, Flurstück 1972, 1973 E 10° 49' 57,3'' N 51° 05' 48,5'' R 32628319,0 H 5662188,0
WEA HL 22	Typ VESTAS V-172 Nabenhöhe 175 m Rotordurchmesser 172 m Leistung 7,2 MW Gemarkung Herbsleben Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 8, Flurstücke 1943, 1944, 1945 E 10° 50' 27,5'' N 51° 05' 57,4'' R 32628899,0 H 5662476,0
WEA HL 23	Typ VESTAS V-172 Nabenhöhe 175 m Rotordurchmesser 172 m Leistung 7,2 MW Gemarkung Herbsleben Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 8, Flurstück 2018 E 10° 50' 45,0'' N 51° 05' 45,7'' R 32629249,0 H 5662124,0

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge“ (STE) auszuführen.

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen HL 20 und HL 21 sind zudem mit Eiserkennungssystemen auszustatten und zu betreiben, um Eisabwurf sicher auszuschließen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

Zur Kompensation des mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffs in die Natur hat die Errichtung einer stationären Amphibienleiteinrichtung im Bereich Thomasteich-Weidensee beidseits der Kreisstraße K6 (500 m) und im Mündungsbereich des Unstrut-Werra-Radweges (100 m) gemäß Maßnahmeblatt AE-MÜ-7339 zu erfolgen (siehe Nebenbestimmung 9.2.2 unter Abschnitt II dieses Bescheides).

Zur rechtlichen Sicherung dieser Kompensationsmaßnahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu schließen. Die rechtliche Sicherung der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Flächen hat durch die Eintragung von Baulasten zu erfolgen (siehe auch Nebenbestimmung 9.2.3).

Zur Absicherung der Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahme ist eine Sicherheitsleistung über € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt zu leisten. Die Bürgschaftserklärung ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen. Die Bürgschaftserklärung endet nach positiver Prüfung der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde nach Ablauf der Entwicklungspflege. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschritts ist möglich.

Für die verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld (Ausgleichs-
abgabe) in Höhe von € an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu entrichten. Der Betrag ist **vor Baubeginn** der ersten WEA zu zahlen an:

Empfänger:	Stiftung Naturschutz Thüringen
Bank:	Deutsche Bank AG
IBAN:	DE 75 8207 0000 0100 1445 00
Zahlungsgrund:	Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Herbsleben, Aktenzeichen 10747-23-101

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde die Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch Übergabe von Sicherheitsleistungen **vor Baubeginn** nachgewiesen wird (siehe Nebenbestimmung 5.1).

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen gemäß §§ 3, 13 und 58 ThürBO* für die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1962, 1961, 1959, 1935/1, 1830/1, 1838, 1830/2, 1829/1, 1829/2 und 1828 (WEA HL 20) sowie Flur 8, Flurstücke 1972, 1971, 1970, 1969, 1968, 1974/1, 1974/2, 1975 und 1976 (HL 21) die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

*** Die Gesetzeswidergaben, die Thüringer Bauordnung (ThürBO) ohne Zusatz „n.F.“ betreffend, beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321)**

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Zuwegung zur Anlage die notwendigen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingetragen werden. Das betrifft für die WEA HL 20 die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1935/1, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1937, 2004, 2003, 2002, 2001, 2019, Flur 2, Flurstück 97 und Flur 5, Flurstück 761 sowie für WEA HL 21 die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1972, 1971, 1970, 1969, 1968, 1967, 2019, Flur 2, Flurstück 97 und Flur 5, Flurstück 761.

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende **Betriebsbeschränkungen** festgelegt:

1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Die Windenergieanlagen HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

2. Schutz der Greifvögel

2.1 Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der Balz- und Brutzeit des Baumfalken:

Die WEA HL 20 und HL 22 sind während der Balz- und Brutzeit des Baumfalken, vom 20.04. bis 15.08. jeden Jahres, von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Die dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01.06. entfallen, wenn bis zum 31.05. eines jeden Jahres keine dauerhafte Besetzung von Horsten durch den Baumfalken im Umkreis von 500 m um die WEA erfolgt. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und die HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß Artenschutzfachbeitrag AFB-IBK-0070323 vom 13.03.2023 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

Die dauerhafte Abschaltung kann ebenfalls entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umkreis von 500 m um die WEA brütenden Baumfalken ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und die HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

2.2. Abschaltung der WEA HL 21 und HL 23 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die WEA HL 21 und HL 23 sind zum Schutz von Rotmilan und Schwarzmilan vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastmittelpunkt einer WEA entfernt sind, sowie an den beiden folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Vom Vorhabenträger ist in geeigneter Form zu dokumentieren, dass die WEA tatsächlich zu Ernteereignissen abgeschaltet wurden.

2.3 Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der Brutzeit des Rot- und Schwarzmilans

Die WEA HL 20 und HL 22 sind während der Brutzeit von Rot- und Schwarzmilan, im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres, von Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang abzuschalten.

Die dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01.05. entfallen, wenn bis zum 30.04. eines jeden Jahres keine Besetzung von Horsten durch den Rotmilan im Umkreis von 500 m um die WEA erfolgt. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

Die dauerhafte Abschaltung kann ebenfalls entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umkreis von 500 m um die WEA brütenden Rotmilane ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

3. Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Herbsleben, Referenz-Nr. 2022-M-030-P3-R0.D der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.03.2023, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5.2.2.1 sowie Anhang A.2.6 geforderten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

2.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden **Gebühren in Höhe von** €
erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

II

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 inklusive Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen sowie die folgenden Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der einzelnen WEA ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme jeder WEA ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen ist unverzüglich dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens VII-1195-23-BIA mit Angabe von: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.5 Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) **vor Baubeginn** über das BIL-Portal (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>) zur Stellungnahme einzureichen.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Zustellung dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde.

Der Errichtungsbeginn einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, mit deren Errichtung nicht innerhalb der o.g. Frist begonnen wurde.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Zustellung dieses Bescheides nicht innerhalb von 4 Jahren mit dem Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde.

Die Inbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, die nicht innerhalb der o.g. Frist in Betrieb genommen wurden.

- 1.9 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist bei der Betreiberin aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.10 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.11 Bei Erfordernis weiterer Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Die Außerbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten wird verwiesen.

Mit der Anzeige zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der gemäß § 8 Abs. 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erforderliche Sachkundenachweis vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Lärmschutz

- 2.1.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr anzusetzen (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017):

	Immissionsorte	Nutzungseinstufung	IRW nachts [dB(A)]
A	Herbsleben, Döllstädter Straße 1, Bürohaus	G	50
B	Herbsleben, Am Schluftergraben 58	WR	35
C	Herbsleben, Am Fahnerweg 1	Außenbereich	45
D	Döllstädt, Mühlenweg 2	WA	40
E	Döllstädt, Die Neue Straße 10	WA	40
F	Döllstädt, Am Schingellaich 23	WA	40
G	Döllstädt, Herbslebener Straße 22	Gemengelage	42
H	Dachwig, Am Lützer See 27	WA	40

Diese sowie die unter 2.1.2 und 2.1.3 dargestellten Werte ergeben sich aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose N-IBK-9060123 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 16.01.2023.

- 2.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Immissionsanteile an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallimmissionsprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung von Serienstreuung (σ_P), Messunsicherheit (σ_R), Prognoseunsicherheit (σ_{PROG}) und 90% Unterschreitungswahrscheinlichkeit):

Immissionsorte		HL 20 [dB(A)]	HL 21 [dB(A)]	HL 22 [dB(A)]	HL 23 [dB(A)]
A	Herbsleben, Döllstädter Straße 1, Bürohaus	-	26	-	25
B	Herbsleben, Am Schluftergraben 58	-	23	-	22
C	Herbsleben, Am Fahnerweg 1	-	23	-	23
D	Döllstädt, Mühlenweg 2	-	24	-	21
E	Döllstädt, Die Neue Straße 10	-	23	-	20
F	Döllstädt, Am Schingellaich 23	-	24	-	21
G	Döllstädt, Herbslebener Straße 22	-	24	-	22
H	Dachwig, Am Lützer See 27	-	23	-	27

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

- 2.1.3 Die Schalleistungspegel der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte ($L_{e,max}$) nicht überschreiten:

WEA	WEA-Typ	Nachtbetrieb			Tagbetrieb		
		Betriebsmodus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	$L_{e,max}$ [dB(A)]	Betriebsmodus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	$L_{e,max}$ [dB(A)]
HL 20	Vestas V172- 7.2 MW	Nachtabstaltung	-	-	PO7200	106,9	108,6
HL 21		SO8	98,0	99,7			
HL 22		Nachtabstaltung	-	-			
HL 23		SO7	99,0	100,7			

Der $L_{e,max}$ berücksichtigt lt. Schallimmissionsprognose für die betrachteten Betriebsmodi jeweils den mittleren Schalleistungspegel $L_{WA,m}$ zuzüglich einer Unsicherheit von $K_{Tag} = K_{Nacht} = 1,7$. Diese Unsicherheit berücksichtigt die anlagenseitigen Abweichungen (bestehend aus der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P) für eine 90%-ige Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Faktor $k = 1,28$).

Die relevanten Betriebsmodi, die angewendeten Unsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie das jeweils entsprechend angepasste Oktavspektrum sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

geplanter WEA-Typ	Betriebsmodus	σ_R	σ_P	Oktavspektrum $L_{e,max,Okt}$							
				63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Vestas V172-7.2 MW	PO7200	0,5	1,2	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
	SO7	0,5	1,2	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	71,7
	SO8	0,5	1,2	83,6	90,7	93,7	94,4	93,0	88,6	81,2	70,8

Messungen der Schalleistungspegel

- 2.1.4 Die WEA HL 21 und HL 23 sind solange während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs in den relevanten Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten WEA selbst oder an einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachgewiesen und durch die zuständige Behörde bestätigt wird.
- 2.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit die unter 2.1.3 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.
- 2.1.6 Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Modellierung der Immissionsorte so durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose N-IBK-9060123 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 16.01.2023 angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen Windenergieanlagen die unter 2.1.2 genannten Werte zuzüglich der Prognoseunsicherheit nicht überschreiten.
- 2.1.7 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, welcher nachweislich Erfahrungen mit der Schallvermessung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Die Messung darf jedoch nicht durch die natürliche oder juristische Person erfolgen, die an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens **drei Monate nach Inbetriebnahme** ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

- 2.1.8 Vom Betreiber ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.1.7 ein Exemplar des jeweiligen Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung in Papierform bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen und zudem als Datei zu überstellen.
- 2.1.9 Die Abnahmemessung gemäß Ziffern 2.1.4. - 2.1.7 entfällt, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für die Windenergieanlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Verbindung mit einer Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der hier genehmigten Windenergieanlagen vorgelegt wird.
- 2.2 Schutz vor Schattenwurf

An den WEA HL 20, HL 22 und HL 23 ist jeweils eine Abschaltvorrichtung zu installieren und so zu programmieren, dass die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr am kritischen Immissionsort „Döllstedter Straße 1“ in Herbsleben unter Berücksichtigung der bereits auftretenden Vorbelastung nicht überschritten wird. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Schattenwurfprognose S-IBK-9070123 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 16.01.2023.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

Bei der Parametrierung des Schattenwurfabschaltmoduls mittels Positionsangaben von Windenergieanlagen und kritischen Immissionsorten ist eine ausreichende Genauigkeit dieser Positionsangaben sicherzustellen durch

- Verwendung der Ergebnisse einer Vermessung der Positionen der WEA durch einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur,
- Verwendung der Ergebnisse einer Vermessung der Positionen der kritischen Immissionsorte durch einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur oder mit einer Ausrüstung, die eine vergleichbare Messgenauigkeit gewährleistet bzw. auf Basis vorliegender 3D-Daten der betroffenen Gebäude.

Die Installation und Parametrierung des Schattenwurfabschaltmoduls ist zu dokumentieren. Die Unterlagen zur Dokumentation sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dies ist nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.

3.2 Für die Windenergieanlagen hat die Betreiberin in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

3.3 Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3.4 Die Windenergieanlagen und die Serviceaufzüge haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windenergieanlagen und deren Serviceaufzüge müssen vor ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein.

In der Konformitätserklärung sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern, z.B. Niederspannungsrichtlinie (RL 2006/95/EG), Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (RL 2004/108/EG).

3.5 Vor Inbetriebnahme sind die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

3.6 Für die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine weitere Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung).

3.7 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Errichtung der WEA eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten.

- 3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Inbetriebnahme nachzuweisen.

4. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Festlegungen

- 4.1.1 Die nachfolgend angegebenen maximalen Höhen der WEA (Höhe über OK Gelände sowie Höhe über NN) dürfen nicht überschritten werden:

WEA-Nr.	max. Geländehöhe am Standort	max. Höhe der WEA	max. Gesamthöhe der WEA
HL 20	209,00 m ü. NHN	261,00 m	470,00 m ü. NHN
HL 21	237,00 m ü. NHN	261,00 m	498,00 m ü. NHN
HL 22	213,00 m ü. NHN	261,00 m	474,00 m ü. NHN
HL 23	219,00 m u. NHN	261,00 m	480,00 m ü. NHN

- 4.1.2 Die Luftfahrthindernisnummer **Th 1240-i-21 (1 bis 4)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.

- 4.1.3 Jede Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, BAnz AT vom 24.09.2020) zu versehen.

4.2. Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

b) zusätzlich ist ein Tagesfeuer anzubringen

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

4.3 Die **Nachtkennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen hat durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach zu erfolgen.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 i.V.m. Anhang 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären

Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der Oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/7075555** telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt geben wird, stets anzugeben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die Obere Landesluftfahrtbehörde und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 4.5 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) bedarfsgerecht auszuführen. Hierfür dürfen nur baumustergeprüfte Systeme verwendet werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sowie das konkret eingesetzte System der Nachtkennzeichnung sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen bzw. mitzuteilen.

- 4.6 Die unter Ziffern 4.2 und 4.3 geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 4.7 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windenergieanlagen müssen **als Luftfahrthindernisse veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat die Betreiberin/Bauherrin den Baubeginn jeder WEA mindestens 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung

Eine Kopie dieser Meldung ist der Oberen Landesluftfahrtbehörde zu übergeben.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Hindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

5. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 **Vor Baubeginn** ist zur Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eine Sicherheitsleistung in Höhe von € für jede WEA zu stellen.

Die Art der Sicherheitsleistung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Als mögliche Sicherheitsleistung kommen in Betracht:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft, für die ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt
- Hinterlegung von Geld oder Sparbuch
- Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch das Landratsamt gekündigt werden kann.

- 5.2 Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung jeder WEA und die Aufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist mindestens 2 Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der mit dem Bescheid übergebenen Formblätter anzuzeigen. Die notwendigen Anlagen gemäß Formblatt sind beizufügen.

- 5.3 **Vor Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist durch diese entsprechend geeignete Person der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wird, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind. **Nach Errichtung** der Anlagen hat jeweils eine abschließende Einmessung der Standorte zu erfolgen. Diese Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 5.4 Die Flächen der Baustelleneinrichtungen sind gemäß § 35 Abs. 5 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zeitnah vollständig zurückzubauen.
- 5.5 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO muss für jede WEA vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 5.6 Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis je WEA bauaufsichtlich prüfen zu lassen, soweit keine Typenprüfung nach § 65 Abs. 4 ThürBO vorliegt. Der Prüfauftrag an einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn unter Vorlage der Typenprüfung und Baugrundanpassung erteilt. Mit dem Bau darf vor Abschluss der Standsicherheitsprüfung, d.h. vor Zugang des Prüfsachverständigen-Prüfberichtes/-Baufreigabe, nicht begonnen werden. Die Prüfberichte sind einzuhalten und umzusetzen.
- 5.7 **Vor Baubeginn** ist je Windenergieanlage ein Baugrundgutachten bzw. ein Baugrundgutachten, welches mehrere WEA oder alle WEA betrachtet, und eine statische Typenprüfung sowie ggf. eine baugrundbedingte Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Standsicherheits-Typenprüfungen gemäß § 65 ThürBO zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem nachweisberechtigten Tragwerksplaner erstellt sein, der in die Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist.
- 5.8 Durch den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfsachverständigen rechtzeitig je WEA über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 5.9 Aufgrund der Einschränkung der statischen Typenprüfung auf in der Regel 20 Jahre Betriebsdauer („Entwurfslebensdauer“) ist gemäß § 58 ThürBO i.V.m. §§ 12 und 65 ThürBO 20 Jahre nach jeweiliger Aufnahme der Nutzung durch einen geeigneten Sachverständigen ein Nachweis zu erbringen, der die Restlebensdauer der jeweiligen WEA belegt. Dies ist i.d.R. durch Begutachtung der WEA möglich (vgl. auch „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“).
- Dieser Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur kostenpflichtigen Prüfung gemäß § 65 ThürBO vor Ablauf der 20 Jahre vorzulegen.
- 5.10 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung jeder WEA ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 ThürBO).
- Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das mit dem Bescheid übergebene Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß Formblatt sind unverzüglich nach Nutzungsaufnahme vorzulegen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und ihre Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Bescheinigungen des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Der Feuerwehrplan ist unter Beachtung des Merkblatts M-02 „Erstellen von Feuerwehrplänen“ des Unstrut-Hainich-Kreises zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen und wird durch diese geprüft bzw. freigegeben. Insbesondere soll der Plan enthalten:
- Lageplan mit Anfahrtswegen und Aufstellflächen für die Feuerwehr,
 - Übersichtplan, aus dem die genauen Aufstellorte (Koordinaten) und die Bezeichnung der WEA hervorgeht,
 - Kontaktdaten des Objektverantwortlichen bei Notfällen und
 - einzuhaltende Abstände bzw. Trümmerschatten im Brandfall (Absperrradius)
- 6.2 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m; Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist. Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) wird empfohlen.
- 6.3 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die WEA betreuende Servicestelle an die zuständige Zentrale Leitstelle weitergeleitet werden.
- 6.4 Nach § 5 Abs. 1 ThürBO sind bei Objekten, welche mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, entsprechende Zu- und Durchfahrten nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Aufstell- und Bewegungsflächen müssen nach § 5 Abs. 2 ThürBO in der gültigen Fassung für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.
- 6.5 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der örtlich zuständigen Feuerwehr gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung bzw. Besichtigung der Anlage mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Fortlaufend ist der Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, regelmäßige Übungen (mindestens alle 5 Jahre) mit dem Anlagen- bzw. Windparkbetreiber durchzuführen.
- 6.6 Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person zeitnah an der Anlage zur Verfügung steht.
- 6.7 Liegt die WEA in einem Gebiet mit erhöhter Gefahr einer Brandausbreitung (beispielsweise Wald) ist gemäß § 41 Abs. 5 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) eine automatische Löschanlage notwendig. Die Löschanlage muss an allen nach Risikobeurteilung ermittelten Stellen verbaut und in der Lage sein, den Brand rückzündungsfrei zu löschen. Die Löschanlage ist durch Fachkräfte erstmalig (Errichterbescheinigung) sowie wiederkehrend überprüfen zu lassen.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.2 Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zu erfolgen.

8. Bodendenkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Zwischen dem Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Die Bauherrin/Vorhabensträgerin hat sich diesbezüglich rechtzeitig **vor Baubeginn** mit dem TLDA in Verbindung zu setzen.
- 8.2 Die Kosten der denkmalpflegerischen Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verankern.

9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9.1 Artenschutzrechtliche Festlegungen

9.1.1 2-jährige Kontrollmaßnahmen vor Baubeginn zur Feststellung von Feldhamstern

Das gesamte Baufeld sowie eine Erweiterungsfläche im 50-m-Radius um das Baufeld ist **vor Baubeginn** auf das mögliche Vorkommen von Feldhamstern abzusuchen. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Kartierung hat in Form einer Spätsommerkartierung direkt nach der Ernte zu erfolgen, um Populationsbestände sicher abschätzen zu können (Kartierung der Sommerbaue sowie der neuen Baue von Junghamstern). Der UNB sind die Kartierergebnisse zur Feststellung von Feldhamsterbauen jeweils zum Ende des jeweiligen Jahres mitzuteilen. Die Kartierarbeiten sind von Experten im Feldhamsterschutz unter Einbeziehung der Natura-2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ vorzunehmen.
2. Bei Funden von Tieren darf keine Umsiedlung aus dem Gebiet heraus erfolgen, sondern nur innerhalb des Raumes Herbsleben bei gleichzeitiger feldhamstergerechter Bewirtschaftung von Flächen im Umfeld der WEA.
3. Größe, Lage und Bewirtschaftung der potentiellen CEF-Flächen (bei Funden von Feldhamstern) sind mit der UNB abzustimmen.

9.1.2 Auflagenvorbehalt:

Sollten die Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters dessen Anwesenheit bestätigen, werden weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne von CEF- oder FCS-Maßnahmen festgelegt.

- 9.1.3 Für den Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebs [siehe Betriebsbeschränkung I 1.) im Tenor des Bescheides] sind der Genehmigungsbehörde die Betriebszeitenprotokolle für die Abschaltung zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Ergänzend dazu hat die Anlagenbetreiberin die Kontrollpflicht für ihre WEA zum Abschalterfordernis Fledermausschutz transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und ebenfalls bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Es besteht für den Vorhabenträger derzeit die Möglichkeit, mittels freiwilligem Gondelmonitoring anlagenspezifische Abschaltzeiten zu ermitteln und auf dieser Grundlage den fledermausfreundlichen Betrieb ab dem 2. Betriebsjahr anzupassen.

- 9.1.4 Die Baufeldberäumung (Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens) zur Errichtung der Windenergieanlagen hat außerhalb der Brutzeit der für das Thüringer Becken typischen Boden- und Gehölzbrüter zu erfolgen. Damit darf das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Im Einzelfall ist eine Baufeldberäumung in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nur nach gutachterlicher Vorlage zu fehlenden, besetzten Nestern von Boden- und Gehölzbrütern im betroffenen Baufeld möglich.

Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach Beendigung der entsprechenden Nutzung sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- 9.1.5 Zur Minderung der Attraktivität des Bereichs der Anlagen für Greifvogelarten sind Mastfuß und Mastfundament vegetationslos zu halten und ebenerdig zu gründen.

Sollte für die Statik der WEA eine Erdaufschüttung des Fundaments notwendig sein, ist im Bereich des Mastfundaments als Erosionsschutz die Entwicklung von hochwüchsiger krautiger Vegetation zulässig. Eine Mahd darf nur einmal jährlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Gegebenenfalls durch spontane Sukzession aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

- 9.1.6 Auf Flächen, die der Vorhabenträger für die Realisierung seines eigentlichen Vorhabens benötigt und über die er die Verfügungsgewalt besitzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass in einem Umkreis von 250 m um die Anlage (gemessen ab Mastmittelpunkt) keine landwirtschaftlichen Produkte (Mist, Stroh, Kompost u.ä.) gelagert werden.

- 9.1.7 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Anlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 9.1.8 Die Greifvogelabschaltungen (Betriebsbeschränkungen unter Ziffer I 2.) sind durch die Anlagenbetreiberin sicherzustellen.

- 9.1.9 Auf Flächen, die der Vorhabenträger für die Realisierung seines eigentlichen Vorhabens benötigt und über die er die Verfügungsgewalt besitzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Anbau von Gras- oder Ackerfutter (auch als Zwischenfrucht, Gründüngung sowie als

Leguminose zur Stickstoffanreicherung) oder die Anlage von Greeningmaßnahmen, insbesondere Blühstreifen, unter den Anlagen (Umkreis von 250 m, gemessen ab Mastmitte) vermieden werden. Kann dies nicht über die gesamte Betriebszeit gewährleistet werden, gilt das Abschalterfordernis, wie unter Betriebsbeschränkung I 2.2) im Tenor des Bescheides aufgeführt, bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

9.1.10 Der Baubeginn inklusive Erschließung und die Inbetriebnahme (siehe Hinweis 33 unter Abschnitt IV dieses Bescheides) jeder Anlage sind der UNB spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

9.1.11 Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden als Bestandteil der Genehmigung mit dem Genehmigungsbescheid verbindlich. Alle darin aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsnahmen sind umzusetzen.

9.1.12 Ökologische Baubegleitung

Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Das Leistungsbild ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigelegt. Die Einrichtung oder Person, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wird, ist **4 Wochen vor Baubeginn** einvernehmlich mit der UNB abzustimmen. Hierzu ist der UNB die Sachkunde in Bezug auf Kenntnisse des Natur- und Umweltrechts, umfangreiches naturschutzfachliches Wissen, bauvertragliches Grundwissen, bautechnisches Grundwissen, praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und Koordination sowie Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick schriftlich nachzuweisen.

9.2 Forderungen hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaftsbild

9.2.1 Die Vorhabenträgerin hat der Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt den geplanten Baubeginn und damit die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe mit folgenden Mindestinhalten schriftlich anzuzeigen:

Vorhabenträger:	BOREAS Energie GmbH Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark „Herbsleben“, Az. 10747-23-101
Höhe Ersatzgeld:	Euro
Rechtskraft Verw.-Akt:	Datum einfügen
Baubeginn:	Datum einfügen (entspricht der Fälligkeit)

9.2.2 Die Kompensationsmaßnahme ist gemäß Maßnahmeblatt AE-MÜ-7339 umzusetzen und beinhaltet die Errichtung einer stationären Amphibienleiteinrichtung in der Stadt 99974 Mühlhausen im Bereich Thomasteich-Weidensee beidseits der K 6 (500 m) und im Mündungsbereich des Unstrut-Werra-Radweges (100 m)

- auf den Flurstücken 123/2, 128, 152, 155 in der Flur 70 und
- auf den Flurstücken 135/4, 135/5, 290, 198/16, 410 und 411/10 in der Flur 67

sowie eine Ersatzgeldzahlung an die Stiftung Naturschutz Thüringen in Höhe von Euro.

9.2.3 Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme erforderlichen Grundstücke sind **vor Baubeginn** der ersten WEA öffentlich-rechtlich durch die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Unstrut-Hainich-Kreises zu sichern.

- 9.2.4 Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist eine Fachfirma zu beauftragen.
- 9.2.5 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme hat spätestens bis zum 31.12. des Jahrs der Nutzungsaufnahme der WEA zu erfolgen.
- 9.2.6 Der Beginn des Eingriffes (Beginn der Baumaßnahmen) sowie die Realisierung der Kompensationsmaßnahme ist der Genehmigungsbehörde sowie der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Nebenbestimmungen des Landwirtschaftsamtes

- 10.1 Vor Inanspruchnahme der zur Errichtung der WEA benötigten Ackerfläche ist der Pächter bzw. Bewirtschafter der Flächen rechtzeitig zu informieren

Die Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen und die zeitliche Abfolge sind mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.
- 10.2 Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Ackerschläge ist während und nach den Bauarbeiten zu sichern.
- 10.3 Bei der Planung und Ausführung der Zuwegungen ist eine größtmögliche Schonung der Agrarstruktur notwendig, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig zu erschweren. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach der Baumaßnahme in vollem Umfang zu gewährleisten.
- 10.4 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- 10.5 Das vorhandene Grabensystem ist zu beachten und darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 10.6 Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt werden, sind unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, damit eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.

11. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Die durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen bzw. Bodenveränderungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich wieder zu beseitigen bzw. zu sanieren.
- 11.2 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Bodens in angemessener Mächtigkeit ist unverzüglich der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde in Protokollform vorzulegen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück und der Vorhabensträgerin zu unterzeichnen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, der den Sachverstand (sachkundige Person oder äquivalent) der jeweiligen Unterzeichner zum Schutzgut Boden darlegt.

- 11.3 Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist schriftlich, mindestens **2 Wochen vor Baubeginn**, über den geplanten zeitlichen Verlauf der Baumaßnahmen zu unterrichten.
- 11.4 Der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist während der Bauphase oder während der Betriebszeiten die Möglichkeit zur Besichtigung, Betretung und Beprobung des Schutzgutes Boden zu gewähren.

III

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 28.03.2023, eingegangen am 30.03.2023, beantragte die BOREAS Energie GmbH die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ VETSAS V-172 mit je einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe 261 m und einer Leistung von 7,2 MW in der Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1960 (WEA HL 20), 1972 und 1973 (HL 21), 1943, 1944, 1945 (HL 22) und 2018 (HL 23).

Es wurde die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 Abs. 3 BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Feststellung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 07.08.2023 eröffnet.

Die Information der in Thüringen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V.
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Kulturbund e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Thüringen e.V.
- Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

erfolgte mit E-Mail vom 07.08.2023.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Erarbeitung einer Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen (Luftverkehr)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung Geologie/ Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Straßenbau)

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnung und Bauplanung)
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Lärmschutz und Abfallrecht)
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Gemeinde Herbsleben wurde mit Schreiben vom 07.08.2023 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Den Gemeinden Dachwig und Döllstedt als Nachbargemeinden sowie dem Umweltamt des Landkreises Gotha als Nachbarlandkreis wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- GDMcom mbH
- Thüringer Energienetze GmbH und
- 50Hertz Transmission GmbH

erfolgte ebenfalls mit Schreiben bzw. E-Mail vom 07.08.2023.

Im weiteren Verfahren erfolgte darüber hinaus die Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation sowie der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 04.12.2023 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht wurden vom 11.12.2023 bis einschließlich 25.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Herbsleben sowie im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 11.12.2023 bis einschließlich 26.02.2024 erhoben werden.

Zwei Einwender haben gegen das Vorhaben Einwendungen vorgebracht. Dabei wurde folgendes vorgetragen:

1. Raumordnung

Das Vorhaben sei raumordnerisch unzulässig

2. Artenschutz

Windenergieanlagen würden zum Verlust von bedrohten Arten/Fledermäusen führen. Aktuelle Abstandsregelungen der geschützten Tag- und Nachtgreifvögel seien aus politischen Gründen den fachlichen untergeordnet worden.
Forderung nach Lenkungsflächen für den Rotmilan;
Einbeziehen der Brutzeit des Baumfalken in die Festsetzung von Abschaltzeiten.

Es fehlen Vorschläge zum Minimieren und Kompensieren möglicher Beeinträchtigungen zum Teilschutzgut „Vogelzug“; dies müsse ergänzt werden, Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel seien im LBP falsch bewertet. Großvogelzug sei unzureichend berücksichtigt.
Der Verbau von WEA entlang von infrastrukturellen Leitlinien, wie Bahn, Autobahnen oder auch Gewässern müsse unterbleiben. Die bestehenden Anlagen müssten mit einer Vergrämungstechnik ausgestattet werden.
Fehlende Aussage zum Konflikt „Schlagopfer“ Greif- und Großvögel.
Erfassungen zu den Fledermäusen sollten aktualisiert werden.

3. Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild

Aufgrund der erheblichen Exposition im Landschaftsraum des Thüringer Beckens müsse auch eine angemessene Kompensation erfolgen.
Die Unterlagen müssen mit geeigneten Kompensationsleistungsvorschlägen ergänzt werden.
Kompensationsansprüche seien im LBP nicht im Geringsten erfüllt. Forderung nach mehr Kompensationsleistungen.
Bodenschutzfunktionen sind insbesondere bei der Verwendung der Kranstellflächen zu beachten.

4. Formale Mängel des Antrages

Forderung nach Durchführung einer UVP.
Planungsbüro Weise sei als Teil der BOREAS-Gruppe kein unabhängiger Gutachter.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 03.04.2024 um 10:00 Uhr im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Raum 2.16 öffentlich erörtert.

Die Antragsunterlagen wurden mehrfach überarbeitet und ergänzt. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 14.02.2025, eingegangen am 19.02.2025, ein angepasster LBP sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur SPA-Studie übergeben.

Mit E-Mail vom 10.03.2025 teilte die Antragstellerin mit, auf die Anhörung vor Bescheiderlass zu verzichten.

2.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten 4 Windenergieanlagen HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 in der Gemarkung Herbsleben gegeben sind.

Da die Windenergieanlagen entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden im Genehmigungsverfahren nicht angewendet, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist das vorgesehene Windfeld nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beruht auf § 35 Abs. 1 i.V.m. § 245e Abs. 4 BauGB, siehe auch Begründung Bauplanungsrecht.

Begründung Bedingung Sicherheitsleistung Rückbau i.V.m. Nebenbestimmung 5.1:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind für WEA Sicherheitsleistungen für die zu erwartenden Rückbaukosten zu erbringen. Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke ist zudem eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich und den Antragsunterlagen beigelegt worden. Die Höhe der Rückbaukosten war entsprechend zu überarbeiten, da Verkaufs- und Recyclingerlöse nicht einzuberechnen sind (OVG SH Urteil vom 24.06.2020, AZ 5 LB4/19), so dass eine Mindestbruttosumme von € als Sicherheitsleistung je WEA zu erbringen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den prognostizierten Rückbaukosten (ohne Recycling-/Wiederverkaufserlöse).

Zum 19.07.2024 ist die neue Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (nachfolgend „ThürBO n.F.“ genannt) in Kraft getreten, welche in § 100 ThürBO n.F. Übergangsregelungen vorsieht. Gemäß § 100 Abs. 1 ThürBO n.F. sind Verfahren, die vor Inkrafttreten der ThürBO n.F. eingeleitet wurden, nach den zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen, soweit die neuen geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften für die Bauherrschaft keine günstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtsvorschriften enthalten.

Vorliegend ist der Genehmigungsantrag am 30.03.2023 eingegangen, so dass die ThürBO in der alten Fassung, d.h. die ThürBO in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz 29.07.2022 (GVBl. S. 321), zur Anwendung kommt, mit Ausnahme des § 6 ThürBO n.F. Da keine Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 ThürBO n.F. vorgelegt wurden, sind diesbezügliche Vergünstigungen auch nicht abzuwenden.

Alle Angaben von Paragraphen der ThürBO ohne den Zusatz „n.F.“ beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO vom 29.07.2022.

Begründung Bedingung Eintragung von Baulasten:

Hier günstiger kommt § 6 ThürBO / § 6 ThürBO n.F. zum Tragen und zur Anwendung.

Gemäß § 6 ThürBO n.F. sind keine Abstandsflächen bei WEA im Außenbereich mehr erforderlich. Dafür sind nach §§ 3, 13, 58 ThürBO n.F. Überstreichungsbaulasten zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen zwecks Kollisionsvermeidung erforderlich.

Eine Voraussetzung für die Bebauung eines Grundstücks ist die Gewährleistung einer gesicherten ausreichenden Erschließung (insbesondere Zufahrt) nach § 4 ThürBO und § 35 BauGB i.V.m. §§ 123 ff BauGB. Die straßenmäßige Erschließung gilt als gesichert, wenn die Zufahrt über eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche erfolgt. Dies sind ausschließlich öffentlich gewidmete Straßen, in Einzelfällen wie hier auch als öffentlich gewidmete Wege ausreichend. Private Verkehrsflächen sind nicht ausreichend, so dass in diesen Fällen die Notwendigkeit besteht, die Zufahrt öffentlich-rechtlich, d.h. durch Baulasteintragung zu sichern. Eine gesicherte öffentlich-rechtliche Erschließung ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht vorhanden, da sie über private Wegeparzellen und Nachbargrundstücke geführt werden soll. Da die Zufahrt über Baulasteintragung gemäß § 82 ThürBO gesichert werden muss, besteht die Forderung dass spätestens mit Baubeginn die Baulasten vorliegen müssen. Erst nach Baulasteintragung kann von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer II. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen in Ziffer II. 1.2, 1.3, 1.6 und 1.12 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung in Nebenbestimmungen 1.7 und 1.8 unter Abschnitt II dieses Bescheides sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlagen auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Aus **baurechtlicher Sicht** bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Nebenbestimmungen unter II. 5 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA HL 20 ... HL 23.

Begründung Bauplanungsrecht

Die Errichtung der 4 WEA stellt aufgrund der Gesamthöhen der Anlagen von 261 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit eine raumbedeutsame Maßnahme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dar.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Nordthüringen, zu der der Unstrut-Hainich-Kreis gehört, ist der Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT).

Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-NT Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete haben gemäß dem Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG a. F.

Das bedeutet, dass damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen ist.

Im RP-NT 2012 ist in der Gemarkung Herbsleben östlich der Landesstraße L 1027 kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 245e Abs. 4 BauGB, welcher am 01.02.2023 in Kraft getreten ist (Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), eine Regelung geschaffen, mit der Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 dargestellt. Dazu gehört auch ein Vorranggebiet in Herbsleben (W-20), welches sich auf auch auf das Gebiet östlich der L 1027 erstreckt.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die Standorte der WEA HL 20 und HL 21 vom Vorranggebiet W-20 erfasst werden. Die WEA HL 22 und HL 23 werden über den aufgrund der Maßstäblichkeit 1:50.000 der Karte 3-2-20 anzuwendenden Konkretisierungsraum noch vom Vorranggebiet W-20 erfasst und entsprechen damit ebenfalls dem künftigen Ziel Z 3-4.

Die vier beantragten Windenergieanlagen sind somit raumordnerisch zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Gemeinde Herbsleben vom 04.10.2023 erteilt.

Zu den bauordnungsrechtlichen rechtlichen Nebenbestimmungen Ziffer 5 unter Abschnitt II des Bescheides:

Zu 5.2 und 5.10:

Gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO ist jeder Baubeginn und jede Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen unter Vorlage etwaig noch fehlender Unterlagen (z.B. Prüfbericht Standsicherheitsprüfung). Gleichermaßen verhält es sich zur Fertigstellung der baulichen Anlage bzw. zu deren Nutzungsaufnahme. Gemäß § 81 ThürBO ist die Nutzungsaufnahme unter Verwendung der in der Anlage befindlichen Formblätter bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage etwaig beauftragter Unterlagen (z.B. Vermesserbescheinigung, Bescheinigung ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit des Prüfstatikers) einzureichen.

Zu 5.3:

Vor Baubeginn ist die bauliche Anlage gemäß § 71 Abs. 7 ThürBO durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken. Die hierzu erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage ist in diesen Fällen auch der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Es soll gewährleistet werden, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Dies ist erforderlich, um eine Richtigkeit der Abstandsflächensicherung, Erschließungsanlagensicherung und eine Alliiidvermeidung zu erreichen. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist nach Fertigstellung der jeweiligen WEA durch diese entsprechend geeignete Person daher zudem der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich

auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wurde, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind.

Zu 5.4:

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB hat im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Umgang mit Grund und Boden in schonender Weise zu erfolgen. Dies gilt auch während und nach der Bautätigkeit. Daher ist die Baustelleneinrichtungsfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nach Bautätigkeit rückstandslos zurückzubauen.

Zu 5.5 bis 5.9:

Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Für jede WEA und die Transformatorenegebäude sind die Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis sowie die kompletten Statischen Unterlagen inkl. Typenprüfungen 2-fach in Papier - bzw. digital, sofern der Prüferingenieur für Standsicherheit dies akzeptiert - einzureichen. Die bauaufsichtliche Prüfung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde an einen zugelassenen Prüferingenieur für Standsicherheit beauftragt werden.

Bislang liegt dazu das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Herbsleben Ref.-Nr. F2E-2022-M-030-P3-R0.D der F2E Fluid & Energie Engineering GmbH & Co. KG vom 15.03.2023 vor.

Vor Baubeginn ist je Windenergieanlage ein Baugrundgutachten, die aufgrund des Baugrundgutachtens ggf. erforderliche Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Typenprüfung und die statische Typenprüfung selbst vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem Bauingenieur oder Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 4 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis bei Vorlage einer Typenprüfung nicht zusätzlich prüfen zu lassen. Die anlagen- und standortspezifischen Einzelfallgutachten (Baugrundgutachten, Anpassungsstatik und Turbulenzgutachten) sind jedoch bauaufsichtlich prüfpflichtig. Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) geht von den vorhandenen und geplanten WEA der Umgebung aus. Die sich hieraus ergebenden Betriebsbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten. Unabhängig von einer bauaufsichtlichen Prüfung muss ein Prüferingenieur für Standsicherheit die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung übernehmen. Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüferingenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit nach § 81 ThürBO vorzulegen. Da der Standsicherheitsnachweis von einer Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ausgeht (vgl. F2E-2022-M-030-P3-R0.D), ist für die Folgezeit die Rest-Standsicherheit derzeit nicht belegt und noch nicht bekannt. Daher ist zu gegebener Zeit ein entsprechendes Gutachten zur Prüfung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, um etwaige standsichere Restlaufzeiten definieren zu können.

Weiterhin wurde im Genehmigungsantrag das Rotorblattvereisungsüberwachungssystem nur optional angeboten und im Fazit angegeben, dass keine besonders eisgefährdeten Gebiet betroffen seien. Aber im Mindestabstandsgebiet quert die Landesstraße L 1027, so dass für die HL 20 und HL 21 das Überwachungssystem erforderlich ist, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwehren und die Verkehrssicherheit der Landesstraße zu gewährleisten. Die Forderung wurde in den Tenor des Bescheides aufgenommen und wird mit §§ 3, 12, 13 und 16 ThürBO begründet.

Begründung Denkmalschutz/Archäologie

Die geplante Erweiterung des Windparks Herbsleben liegt in einem archäologischen Relevanzgebiet, in dem mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Deshalb ist die in Nebenbestimmung 8 unter Abschnitt II dieses Bescheides beauftragte denkmalpflegerische Zielstellung notwendig.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist unter Tel. 0361/573223382 bzw. per E-Mail: daniel.scherf@tlda.thueringen.de zu erreichen.

Begründung Bodenmanagement/Geoinformation

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im beplanten Gebiet ein Lagefestpunkt des Amtlichen Geodätischen Raumbezugs des Freistaates Thüringen befindet, der gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) besonders zu schützen ist.

Die Antragstellerin hat jedoch nachgewiesen, dass der genannte Festpunkt durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Das beantragte Vorhaben ist von Flurbereinigungsverfahren oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.

Auch aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Schallschutz:

Durch den Betrieb der im Windpark Herbsleben bereits bestehenden WEA werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nachts am Immissionsort B „Am Schuffergraben 58“ bereits deutlich überschritten. Der Betrieb der dem genannten Immissionsort am nächsten gelegenen WEA 20 und 22 ist daher nur während der Tagzeit zulässig.

Die vom Immissionsort B weiter entfernt geplanten WEA HL 21 und HL 23 sind solange während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs in den relevanten Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten WEA selbst oder an einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachgewiesen und durch die zuständige Behörde bestätigt wird (Nebenbestimmung 2.1.4). Sodann ist aus schalltechnischer Sicht ein Nachtbetrieb der HL 21 im leistungsreduzierten Modus SO8 mit $L_{e, \max} = 99,7$ dB(A) und der HL 23 im leistungsreduzierten Modus SO7 mit $L_{e, \max} = 100,7$ dB(A) möglich.

Schutz vor Schattenwurf:

Die Anforderungen an den Schutz vor Schattenwurf ergeben sich aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020. Darin wird eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an einem Immissionsort als zumutbar eingeschätzt.

Durch den Betrieb der WEA HL 20, HL 22 und HL 23 wird gemäß der vorgelegten Schattenwurfprognose S-IBK-9070123 vom 16.01.2023 die zumutbare maximale tägliche Schattenwurfdauer und die zumutbare maximale jährliche Schattenwurfdauer am Immissionsort „Döllstedter Straße 1, Bürohaus“ in Herbsleben überschritten. Um die prognostizierte Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer zu verhindern, wird in Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides die Installation und Programmierung eines entsprechenden Abschaltmoduls an der WEA gefordert.

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Nebenbestimmungen beschränken sich wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Windenergieanlage lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Die Forderungen nach EG-Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für die WEA sowie deren Befahranlage ergibt sich aus der Maschinenverordnung (9. ProdSV) i.V.m. der Richtlinie 98/37/EG.

Die **naturschutzrechtliche** und -fachliche Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Inhaltsbestimmungen, der naturschutzrechtlichen Betriebsbeschränkungen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 9 dieses Bescheides sichergestellt ist.

Zu den naturschutzrechtlichen Inhaltsbestimmungen im Tenor des Bescheides

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Aufgrund der Höhe der Anlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelte Kompensationsbedarf für die Errichtung der WEA HL 20 – HL 23 von

- 214.000 Wertpunkten für den Biotopwertverlust und
- Euro Ersatzgeld für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

ist plausibel und wird anerkannt.

Es wurde nachgewiesen, dass der Eingriff durch die Errichtung einer stationären Amphibienleit-einrichtung im Bereich Thomasteich – Weidensee auf einer Länge von 500 m und im Mündungsbereich des Unstrut-Werra-Radweges gemäß Maßnahmeblatt AE-MÜ-7339 kompensiert werden kann.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. mit § 6 Abs. 9 ThürNatG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe des Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO).

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Die Sicherheitsleistung in Höhe von € ergibt sich aus der vorgelegten Kostenschätzung (Maßnahmeblatt des LBP, Rev. 1 vom 13.02.2025)

Die Antragstellerin ist nicht Eigentümerin der Flächen für die Kompensationsmaßnahme. Die Forderung der dauerhaften Sicherung ihres Zwecks, insbesondere die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit kann auf der Grundlage des § 15 Abs. 7 BNatSchG verlangt werden.

Die Baulasteintragung stellt eine öffentlich-rechtliche Sicherung dar und wird in der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Die naturschutzrechtlichen Betriebsbeschränkungen im Tenor werden wie folgt begründet:

Vom Anlagenbetreiber ist dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Die Beschränkungen sind materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage und von der Genehmigungsbehörde vollziehbar im Bescheid zu verankern.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des § 45b BNatSchG mit ergänzenden Gesetzesanlagen, durch den eine Standardisierung der Signifikanzprüfung und die Konkretisierung der Ausnahmeprüfung erfolgen soll. Die neuen Regelungen sehen eine Liste von Schutzmaßnahmen vor, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wirksam senken können.

Betriebsbeschränkung 1 - Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse hat der Vorhabenträger bereits fledermausfreundliche Betriebszeiten zum Schutz hochfliegender Fledermausarten beantragt.

Das Erfordernis für ein strengeres Abschaltregime aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände der Windenergieanlagen zu vorhandenen Gehölzreihen besteht nicht, da aufgrund ausreichender Abstände von Rotorunterkante zum Boden (mind. 88 m) bzw. zur Gehölzreihenoberkante (max. 30 m) nicht von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere für strukturgebunden fliegende Fledermausarten auszugehen ist. Der fledermausfreundliche Betrieb zu Zeiten und Bedingungen erhöhter Fledermausaktivität verhindert somit das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Abschaltzeiten beruhen auf der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG, 2015). Gleiches gilt für die Bedingungen, unter denen abzuschalten ist. Sie entsprechen insoweit den aktuellen fachlichen Erkenntnissen.

Eine Gefährdung von Fledermausquartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau der WEA war an den geplanten Standorten nach aktuellem Kenntnisstand nahezu vollständig auszuschließen.

Betriebsbeschränkungen 2.1 und 2.2 - Abschaltung zum Schutz der Greifvögel

Die beantragten WEA liegen rund 1,2 km südlich der Ortslage von Herbsleben. Das Gebiet ist von großflächigen, intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, gegliedert durch Hecken und Baumreihen. Es wurde im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms trotz der vergleichsweise hohen Siedlungsdichten kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht in die Kulisse der Dichtezentren aufgenommen. Die Abgrenzung des Dichtezentrum bei Herbsleben beginnt unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet und ist erkennbar politisch beeinflusst.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist als hoch einzuschätzen. Dafür spricht das Vorhandensein zahlreicher (z.T. wechselnder) Schlafplätze von Rot- und Schwarzmilan sowie des Baumfalken in Pappelreihen bzw. Windschutzstreifen.

Nach aktueller Datenlage zu WEA-sensiblen Vogelarten besteht für den gesamten Windpark während Brut-, Ernte- und Zugzeit und damit faktisch ganzjährig ein hohes Konfliktpotential.

Aus den vorliegenden Unterlagen des Antragstellers ist ersichtlich, dass kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel in den von Pappel geprägten Windschutzstreifen brüten.

Ob bei Umsetzung der vom Vorhabenträger angebotenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel die Zumutbarkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen überschritten ist, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen ohne Zumutbarkeitsberechnung nicht vollständig klären. Eine Berechnung wurde nicht vorgelegt. Insofern war davon auszugehen, dass die beantragten Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermäuse und Vögel vollumfänglich zu beauftragen und anzuwenden sind.

Es bleibt festzuhalten, dass mit den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen analog den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG 2022 die Tötung von in diesem Landschaftsraum lebenden windenergiesensiblen Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln nicht ausgeschlossen ist.

Betriebsbeschränkung 2.2 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, entspricht Vermeidungsmaßnahme V4 des AFB)

Die Abschaltung zum Schutz der Greifvögel, insbesondere der Rotmilane, dient dem Schutz vor Kollisionen mit den Windenergieanlagen und damit der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die festgesetzten Abschaltzeiten beruhen darauf, dass Mahd- und Ernteereignisse sowie Ereignisse der wendenden Bodenbearbeitung nachweislich Greifvögel auch aus weiter entfernten Revieren anlocken. Dies ergibt sich daraus, dass die Vögel frisch bearbeitete Flächen als attraktive Jagdgebiete auch über große Entfernungen wahrnehmen. Hieraus resultiert ein deutlich gesteigertes Kollisionsrisiko. Diesem kann durch die Abschaltung der Anlage im festgelegten Zeitraum wirksam begegnet werden. Der Flächenumfang und die Abschaltzeiten ergeben sich aus den Vorgaben von Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG 2022, hier wurde mit einer Abschaltung der WEA um 48 Stunden nach Ernte, Mahd und Pflügen der besonderen Konfliktrichtigkeit des Standorts Rechnung getragen.

Da die Vögel tagsüber auf Nahrungssuche gehen, ist die Abschaltung für die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang festgesetzt. Von besonderem Vorteil dieser Maßnahme ist die Wirksamkeit für mehrere Arten, hier v.a. Rotmilan und Schwarzmilan.

Phänologiebedingte Abschaltung (Vermeidungsmaßnahmen V3.1 und V3.2 des AFB)

Innerhalb des Nahbereichs von 500 m zu den geplanten WEA HL 20 und HL 22 wurden durch den Rotmilan und Baumfalke besetzte Horste festgestellt (HL 20: Baumfalke 2022 in 200 m Entfernung, Rotmilan 2021 in 230 m Entfernung und HL 22: Baumfalke in 250 m Entfernung, Rotmilan 2021 in 230 m Entfernung).

Liegt zwischen dem Brutplatz einer [kollisionsgefährdeten] Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 [BNatSchG] für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (§ 45b Nr. 2 BNatSchG).

Die Begründung für die Abschaltung der HL 20 und HL 22 ausschließlich zur Balzzeit des Baumfalken greift zu kurz und wird dem Gefährdungspotential der Art nicht gerecht, um das Tötungsrisiko zu minimieren. Auch während der Brutzeit müssen Baumfalken beim Start vom Horst hochfliegen, benötigen dafür Raum (Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach) und sind dementsprechend kollisionsgefährdet. Insbesondere da sich der Horst nur in einem Abstand von 200 m Entfernung zur geplanten WEA HL 20 und 250 m entfernt zu HL 22 befindet.

Mit der Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der gesamten Brutzeit von Rotmilanen (01.03.- 31.08) hat der Vorhabenträger über die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG hinausgehend für einen wirksamen Schutz der Vögel vor möglichen Kollisionen mit der WEA in einem Zeitraum mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes gesorgt.

Sofern die Besetzung der Horste in einem Jahr nicht – oder nicht mehr – gegeben ist, greift für die WEA HL 20 und 22 die Abschaltspflicht bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, wie sie für die WEA HL 21 und HL 23 in Betriebsbeschränkung 2.2 festgelegt ist.

Der Forderung des Vorhabenträgers nach dem Entfallen der im AFB aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V3.1 und V3.2 bei Einsatz funktionierender technischer Systeme, die nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt seitens der UNB nicht zugestimmt werden. Nach Rücksprache mit der Vogelschutzwarte Seebach als Fachbehörde für Vogel- und Fledermausschutz kann der Begriff „Radarerkennungssystem“ [für landwirtschaftliche Abschaltung] nicht eindeutig zugeordnet werden. Sollten damit automatische Erkennungssysteme gemeint sein, die [...] landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Traktoren, Erntemaschinen etc.) erkennen und daraufhin eine gezielte Abschaltung (Trudelbetrieb) einzelner WEA initiieren, kann nur auf ein geplantes Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zur Beurteilung solcher Systeme verwiesen werden. Aktuell (Stand 22.09.2023) ist der Vogelschutzwarte kein hinreichend geprüftes System bekannt.

Zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Zu 9.1.1

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist weltweit vom Aussterben bedroht und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den Tieren der streng geschützten Arten.

Auch deutschlandweit ist ein starker Rückgang aller Feldhamsterbestände zu verzeichnen (WEINHOLD & KAYSER 2006 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022), der Erhaltungszustand der europarechtlich streng geschützten Art (Anhang IV FFH-RL) wird in Deutschland derzeit als „ungünstig bis schlecht“ eingestuft (MEINIG et al. 2014; BfN & BMU 2019 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022).

Gleichzeitig ist Deutschland jedoch aufgrund der Listung in der FFH-RL zu Erhalt bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art verpflichtet. Auf dem auch thüringenweit aktuell äußerst kritischen Erhaltungszustand des Feldhamsters basiert die Einschätzung der Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“, nach der „faktisch jede Handlung, die beeinträchtigend ist, zum unweigerlichen Aussterben der örtlichen Population führen kann“ (Natura 2000-Station, SOLLMANN, 29.08.2022).

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb alle Tötungen und Verletzungen sowie erheblichen Störungen der Tiere selbst als auch eine Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) nahezu vollständig auszuschließen. Nach Einschätzung der UNB kann dies nur unter Einhaltung der beauftragten Maßnahmen sowie unter Einbeziehung von Experten für diese Tierart (hier: Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ mit der Sonderaufgabe „Feldhamster“) erfolgreich umgesetzt werden.

Zu 9.1.2

In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG weitere artenschutzfachliche Maßnahmen festzusetzen, ggf. muss die ökologische Funktion der betroffenen Baue im räumlichen Zusammenhang weiter erhalten werden.

Zu 9.1.3

Die Festlegung dient der Umsetzung der Betriebsbeschränkungen zum Fledermausschutz, der Nachvollziehbarkeit und Überwachung durch die UNB und basieren auf den Forderungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA in Thüringen (TLUG 2015). Für den Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes sind der Genehmigungsbehörde die Betriebszeitenprotokolle für die Abschaltung zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Ergänzend dazu hat der Anlagenbetreiber die Kontrollpflicht für seine WEA zum Abschalterfordernis Fledermausschutz transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und ebenfalls bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Zu 9.1.4

Die Datengrundlage zur Ermittlung des Artenspektrums prüfrelevanter Brutvögel setzt sich aus der 2021 durchgeführten Bestandserfassung zusammen (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2021).

Die Untersuchungsmethodik und Größe des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Vorgaben des Fachbeitrags Avifauna (TLUG 2015).

Aus der Vogelzugkarte Thüringen liegen keine zusätzlichen Daten zu einem Zugkorridor für Kleinvögel vor. Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung/ Nutzung ist im Vorhabengebiet bei der Gruppe der Kleinvögel von Boden- und Gehölzbrütern, Durchzüglern und Nahrungsgästen auszugehen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Brutvogelkartierung 2021 bestätigen die ablehnende Haltung der UNB gegenüber der regionalplanerischen Erweiterung des vorhandenen Windparks Herbsleben in östlicher Richtung.

Aufgrund des Entwicklungsstandes des Regionalplanentwurfes für Nordthüringen und der gleichzeitigen Gesetzesentwicklungen auf europäischer und deutscher Ebene im Planungs-, Bau- und Naturschutzrecht ist zu erwarten, dass der Standort zukünftig für WEA genutzt werden wird. Deshalb wurden für die Kleinvögel vorsorglich die im AFB aufgeführte Vermeidungsmaßnahme A3 des Vorhabenträgers aufgegriffen, da durch die zeitlichen Regelungen artenschutzrechtliche Konflikte zumindest eingeschränkt werden können.

Da – mit Ausnahme der WEA HL 20 - Gehölzbereiche für die Errichtung der neuen WEA nicht vorhanden sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte (Stör-, Schädigungs- oder Tötungsrisiken) für die Frei- und Bodenbrüter dieser Standorte, z.B. Kohlmeise, Star. Für die WEA HL 20 wurde mit der Bauzeitregelung außerhalb der Brutsaison der direkte Zugriff auf Baum- und Gebüschbrüter ausgeschlossen.

Eine konfliktreichere Situation ergibt sich jedoch für die Bruthabitate einiger wertgebender, anspruchsvoller und bedrohter Arten im Offenland, wie der Feldlerche. Hier sind baubedingte Beeinträchtigungen am Standort der geplanten WEA durch die Anlage der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu erwarten. Der direkte Zugriff auf einzelne Individuen der Bodenbrüter im Offenland kann somit ebenfalls nur durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutsaison ausgeschlossen werden.

Nach Aussage der Fachaufsichtsbehörde (Staatliche Vogelschutzwarte Seebach) ist der gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bestehende Verbotszeitraum aus artenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Mit diesem Zeitraum wird allen Brutzeitfaktoren der für Thüringen typischen Feldvögel und Gehölzbrüter (Brutzeit incl. Jungenaufzucht, Erreichen der Selbständigkeit, Zweit- und Drittbruten verschiedener Arten) Rechnung getragen.

Zu 9.1.5

Weist der Mastfuß Vegetation auf, stellt er einen potentiellen Lebensraum für Kleinsäuger, Wirbellose u.a. dar, der wiederum als interessantes Nahrungsangebot Greifvögel anlocken und dadurch Beeinträchtigungen bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel ergeben

kann. Die Entfernung neuer Gehölze verhindert Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter sowie Orientierungsmöglichkeiten für Fledermäuse und vermeidet so die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 9.1.6

Weist das Umfeld um die Anlage landwirtschaftliche Produkte wie Mist, Stroh, Kompost o. ä. auf, stellt dies einen potentiellen Lebensraum für Kleinsäuger, Wirbellose u.a. dar, der wiederum als interessantes Nahrungsangebot Greifvögel anlocken und dadurch Beeinträchtigungen bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel ergeben kann.

Zu 9.1.7 und 9.1.8

Die Festlegungen dienen der Umsetzung der Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Greifvögel, der Nachvollziehbarkeit und Überwachung.

Aus **wasserrechtlicher** Sicht war die Formulierung von Nebenbestimmungen nicht notwendig.

Die Windenergieanlagen entsprechen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Beschreibung der Anlage Typ VESTAS V172-7.2 MW:

Anlagenbezeichnung V 172-7.2 MW	wassergefährd. Stoff	maßgebende WGK **)	maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
Anlagen zum Verwenden von Getriebeöl:				
Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators	Getriebeöl	1	1100 Liter	A
Azimuthgetriebe	Getriebeöl	1	105 Liter	A*
Anlagen zum Verwenden von Kühlflüssigkeit (in der Gondel):				
Kühlmittelpumpe, Wärme- tauscher	Kühlflüssigkeit	1	600 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Hydrauliköl:				
Rotorblattverstellung, Gon- delnachführung, Rotor- bremse, Azimutbremse	Hydrauliköl	1	1315 Liter (425+890)	A
Anlagen zum Verwenden von Isolieröl im Transformator:				
Transformator	Isolieröl	awg	3100 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Schmierfett:				
Azimuthlager	Schmierfett	2	9 kg	A*
Blattlager (Nabe)	Schmierfett	1	39,0 kg (3 x 13 kg)	A*
Weitere Komponenten (Ma- schinenhaus)	Schmierfett	1	10 kg	A*

**) Angaben der Antragstellerin

A* ... Anlagen, auf die die AwSV aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenze keine Anwendung findet

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des wassergef. Stoffes	Aggregatzustand	WGK**)	gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet in Anlage
1	MOBILGEAR SHC XMP 320 (ExxonMobil)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
2	Optigear Synthetic CT320 (Castrol)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
3	Shell Gadus S 5 T460 1.5 (SDBl. vom 03.03.2023)	fest (pastös)	1	div. Lager
4	Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
5	Klüberplex BEM 41-141	fest (pastös)	1	div. Lager
6	Öl: Klüberplex BEM 41-132	fest (pastös)	1	div. Lager
8	Shell Omala S4 WE320	flüssig	1	Azimetgetriebe
9	Mobil DTE 10 EXCEL 32	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
10	Rando WM 32 (Texaco)	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
11	Kühlflüssigkeit Delo XLC Antifreeze Coolant-Premixed 50/50 (Texaco)	flüssig	1	Wasserkühlung
12	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel eN 1204	flüssig	awg	Transformator

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEA unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit dem in § 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Abs. 3 AwSV keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV.

Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV obliegt der Betreiberin.

Gemäß § 1 Abs. 3 AwSV findet die AwSV keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 220 Litern bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von nicht mehr als 200 kg bei gasförmigen oder festen Stoffen (Bagatellgrenzen), wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AwSV sind aber auch für diese Anlagen der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Würdigung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt.

Im Einzelnen:

1. Raumordnung

Es wird vorgetragen, dass es aktuell keine belastbare regionalplanerische Grundlage für einen möglichen Genehmigungsbescheid auf dieser Potentialfläche gebe. Eine Genehmigungserteilung könne vielmehr erst erfolgen, wenn diese Fläche unanfechtbar im Regionalplan Nordthüringen rechtssicher gewidmet wurde.

Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde ist das Vorhaben raumordnerisch zulässig. Es wird auf die planungsrechtliche Begründung in diesem Bescheid verwiesen.

2. Artenschutz

Windenergieanlagen würden zu einem Verlust von bedrohten Arten / Fledermäusen führen.

Die Windenergieanlagen in Herbsleben sind mit fledermausfreundlichen Betriebszeiten gemäß der Arbeitshilfe Fledermäuse in Thüringen beantragt. Die vorliegende Genehmigung ist mit Betriebsbeschränkungen/Abschaltpflichten in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. zum Fledermausschutz versehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Abschaltpflichten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht.

Aktuelle Abstandsregelungen der geschützten Tag- und Nachtgreifvögel seien aus politischen Gründen den fachlichen untergeordnet worden.

Die Genehmigungsbehörde ist bei der Prüfung und Bewertung eines Genehmigungsantrages an die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen gebunden.

Forderung nach Lenkungsflächen für den Rotmilan

Die Schaffung von Lenkungsflächen ist eine in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Für Rot- und Schwarzmilan ist die Vermeidungswirksamkeit bisher empirisch nur schwach belegt. Eine aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass von bewirtschafteten Ablenkflächen zwar eine anziehende Wirkung ausgeht. Daraus lasse sich aber nicht zwangsläufig eine hinreichende Wirksamkeit zur Senkung des Kollisionsrisikos ableiten (BfN 2024, S. 3). Zum Schutz des Rotmilans wurden vielmehr Abschaltregelungen im Tenor dieses Bescheides getroffen.

Forderung nach Einbeziehen der Brutzeit des Baumfalken in die Festsetzung von Abschaltzeiten.

In dieser Genehmigung sind Abschaltungsverpflichtungen zum Schutz des Baumfalken festgelegt worden.

Es fehlen Vorschläge zum Minimieren und Kompensieren möglicher Beeinträchtigungen zum Teilschutzgut „Vogelzug“; dies müsse ergänzt werden, Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel seien im LBP falsch bewertet, Großvogelzug sei unzureichend berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurde die Festsetzung von Regelungen zum Schutz der Zug- und Rastvögel intensiv geprüft. In den vorgelegten Unterlagen, u.a. Zugvogelkartierung, wurde dargelegt, dass die im Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (TLUG 2017) niedergelegten Schwellenwerte, die eine Abschaltung der Anlagen rechtfertigen würden, nicht erreicht werden. Somit lassen sich Betriebsbeschränkungen oder andere Maßnahmen zum Schutz der Zug- und Rastvögel nicht rechtfertigen.

Der Verbau von WEA entlang von infrastrukturellen Leitlinien, wie Bahn, Autobahnen oder auch Gewässern müsse unterbleiben. Die bestehenden Anlagen müssten mit einer Vergrämungstechnik ausgestattet werden.

Dem Artenschutz wird durch die Beantragung und den Betrieb der WEA mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach dem BNatSchG Rechnung getragen. Die Ausstattung der WEA mit einer Vergrämungstechnik ist artenschutzrechtlich nicht zulässig.

Vorliegend werden die WEA auch nicht entlang der genannten infrastrukturellen Leitlinien errichtet. Allenfalls die – im Vergleich zu einer Autobahn wenig befahrene – Landesstraße L 1027 verläuft durch den Windpark Herbsleben.

Fehlende Aussage zum Konflikt „Schlagopfer“ Greif- und Großvögel.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel in der Nähe des Windparks brüten. Zum Schutz dieser Vögel wurden auf Grundlage aktueller naturschutzrechtlicher Vorgaben (vgl. § 45b BNatSchG) Abschaltregelungen für die WEA HL 20 und HL 22 festgelegt.

Erfassungen zu den Fledermäusen sollten aktualisiert werden.

Die WEA sind mit fledermausfreundlichen Betriebszeiten (Abschaltregelungen zum Fledermausschutz) beantragt und genehmigt worden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für den Anlagenbetreiber, mittels Gondelmonitoring die Aktivität der Fledermäuse zu erfassen. Daher sind weitere Erfassungen von Fledermäusen nicht notwendig.

3. Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild

Aufgrund der erheblichen Exposition im Landschaftsraum des Thüringer Beckens müsse auch eine angemessene Kompensation erfolgen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte bislang nach einer gängigen Fachmethode, nach der Berechnung nach Nohl. Grundlage war ein Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.05.2003. Am 01.12.2023 wurde dieser Erlass aufgehoben. Es ist nun ein monetärer Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung vorzunehmen. Dieser neuen Vorgabe wird bereits mit diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen. Gemäß den Festlegungen im Tenor des Bescheides ist ein Ersatzgeld von € an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach Anlage 2 zur ThürNatEVO.

Die Unterlagen müssen mit geeigneten Kompensationsleistungsvorschlägen ergänzt werden. Kompensationsansprüche seien im LBP nicht im Geringsten erfüllt. Forderung nach mehr Kompensationsleistungen.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass der ermittelten Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild plausibel ist. Der Kompensationsbedarf wurde seitens der Naturschutzbehörde anerkannt.

Bodenschutzfunktionen seien insbesondere bei der Verwendung der Kranstellflächen zu beachten.

Kranstellflächen werden geschottert und verdichtet. Die Wasserdurchlässigkeit ist weiterhin gegeben. Bodenfunktionen werden beeinträchtigt, Beeinträchtigung ist auch in den entsprechenden UVP-Unterlagen beschrieben und bewertet.

4. Formale Mängel des Antrages

Es wurde gefordert, dass eine UVP im Verfahren durchgeführt wird.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wurde eingewendet, dass das Planungsbüro Weise als Teil der BOREAS-Gruppe kein unabhängiger Gutachter sei.

Im Erörterungstermin wurde deutlich gemacht, dass die Unabhängigkeit eines Gutachters nicht Prüfgegenstand des Antrages ist und auch nicht Voraussetzung für die Anerkennung eines Gutachtens. Wichtig ist allein der fachliche Inhalt des Gutachtens.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG; § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

1. Schutzgut Mensch:

Von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen können zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen. Die im Schallgutachten (N-IBK-9060123 vom 16.01.2023) berechneten Beurteilungspegel werden am Immissionsort B zu einer Überschreitung des Richtwertes führen, welche jedoch bereits durch die am Standort Herbsleben bestehenden WEA verursacht werden.

Auch bezüglich des **Schattenwurfes** gilt, dass die von WEA ausgehenden Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen können. Durch die geplanten WEA können an zwei der 10 betrachteten Immissionsorte Schattenwurfimmissionen auftreten. Die Richtwertempfehlungen für die kumulierte jährliche und maximale tägliche Schattenwurfdauer werden am Immissionsort A überschritten.

Die geplanten WEA müssen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit ein nachts rotblinkendes Gefahrenfeuer auf der WEA-Gondel und am WEA-Mast erhalten.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit bei Temperaturen um den Gefrierpunkt; Eisregen) besteht grundsätzlich die Gefahr gelegentlicher Vereisungen von WEA und damit auch des Eisabwurfes. Für die geplanten WEA wird die Eisabwurfgefahr, entsprechend den vorliegenden Daten und Informationen, grundsätzlich als gering eingeschätzt.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht als erheblich anzusehen, insofern:

- eine Inbetriebnahme der geplanten WEA entsprechend den Richtwerten der TA Lärm im Betriebsmodus SO 8 (WEA HL 21), im Betriebsmodus SO 7 (WEA HL 23) bzw. mit Nachtabschaltung (WEA HL 20, HL 22) erfolgt,
- die geplanten WEA mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden, um diese in bezüglich des Schattenwurfs kritischen Zeiten außer Betrieb zu nehmen und
- der Einsatz einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung erfolgt.

2. Schutzgut Boden/Biotop:

Im Ergebnis der Ermittlung der biotoptypenbezogenen eingriffsbedingten Wertminderung gemäß dem Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005) ergibt sich für die geplanten WEA HL 20-23 ein zu kompensierender **Biotopwertverlust von 214.000 Flächenäquivalent-Wertpunkten**. Diese Wertpunkte werden anteilig der im Maßnahmeblatt (LBP Rev. 1) aufgeführten „AE-MÜ-7339 - Amphibienleiteinrichtung Mühlhausen“ zugeordnet.

3. Schutzgut Arten:

3.1 Feldhamster:

Alle WEA HL 20-23 benötigen eine bauvorlaufende Feldhamsterkartierung im Bereich der Bauflächen/temporären Lagerflächen.

Vermeidungsmaßnahme V1 bzgl. WEA HL 20-HL 23

Zu geeigneter Zeit rechtzeitig vor dem Abschieben des Oberbodens, erfolgt im gesamten Bau Feld eine Suche nach Feldhamsterbauen. Die geeigneten Zeiträume für die Suche liegen im Frühjahr zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Hochwachsen der Saat sowie im Spätsommer zwischen der Ernte und der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Erfolgt unmittelbar nach der Ernte ein Stoppelumbruch, kann etwa zwei Wochen später wieder nach Feldhamsterbauen gesucht werden. Werden besetzte Feldhamsterbaue festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen unmittelbaren Zugriff (Tötung / Verletzung) auf die Tiere auszuschließen. In Frage kommen:

- Der Fang der Tiere mittels Lebendfalle und Umsiedlung in geeignete Lebensräume in der Umgebung entweder unmittelbar nach der Winterruhe der Tiere (Ende April bis Mitte Mai) oder nach der Reproduktionsphase. In diesem Fall muss ein Fang spätestens kurz nach der Ernte (August bis Anfang September) und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor der Winterruhe erfolgen, wenn die Tiere bereits mit dem Anlegen von Winterbauen und dem Sammeln von Nahrungsvorräten für die Ruhezeit begonnen haben. Für die Umsiedlung müssen für den Feldhamster hinsichtlich des Nahrungsangebotes und der Standorteigenschaften geeignete Aussetzungsflächen zur Verfügung stehen.

oder:

- Eine Vergrämung der Tiere durch Anlage einer Schwarzbrache rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme. Hierdurch wird auf der Fläche lebenden Feldhamstern die lebensnotwendige Deckung vor Prädatoren (Greifvögeln) und zugleich die Nahrungsgrundlage genommen, so dass sie nach relativ kurzer Zeit die Fläche verlassen.

3.2 Fledermäuse:

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren ist im Bereich einer von Nord nach Süd verlaufenden baumdominierten Feldhecke zwischen den geplanten WEA nicht auszuschließen, da aufgrund des Alters der dort stehenden Bäume und deren Dimensionen ein Angebot an Versteckmöglichkeiten (Baumhöhlen) potenziell möglich ist. Gleichmaßen ist zumindest für die geplanten WEA HL 20, HL 21 und HL 22 auch eine unmittelbare Nähe zu linienförmigen Gehölzstrukturen gegeben, welche potenziell als Leitlinien bestimmter Fledermausarten genutzt werden können. Gleichzeitig liegen keine Habitatstrukturen für Winter- u/o Sommerquartiere von schlaggefährdeten Arten gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (Dietz, et al., 2015) vor. Die in der Arbeitshilfe genannten Abschaltzeiten sind anzuwenden, um ein signifikantes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausschließen zu können:

Vermeidungsmaßnahme V2 bzgl. WEA HL 20-HL 23

- Pauschale Abschaltung der WEA in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang. Bei Windgeschwindigkeiten von ≤ 6 m/s sowie Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$.

- Die Messung der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit erfolgt in Gondelhöhe. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10 min-Intervall.

3.3 Avifauna:

3.1.1 Bodenbrüter

Vermeidungsmaßnahme V5 bzgl. WEA HL 20-HL 23

- Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum 01. März bis 31. August.
- Nach Beräumung des Oberbodens ist eine Fortsetzung der Bautätigkeit auch während der Brutzeit möglich.
- Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum 01. März bis 31. August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Bau- feld keine besetzten Nester von Boden-brütern, insb. der Feldlerche vorhanden sind. Die Kartierung ist durch einen Fachgutachter rechtzeitig vorher und zwar zu den entsprechenden artspezifischen Kartierungszeiträumen auf allen baulich betroffenen Grundflächen durchzu- führen. Der Ergebnisbericht des Gutachtens ist der Unteren Naturschutzbehörde sofort zu übersenden.

3.1.2 Gehölzbrüter bzgl. Gehölzrodung

Keine Gehölzinanspruchnahme ergo keine Vermeidungsmaßnahme

Situation **WEA-sensible Greifvögel:** In den Unterlagen (AFB-IBK-0070323) wird auf die Greif- vogelerfassung von 2021 eingegangen. Im Ergebnis weisen die WEA HL 21 und HL 23 keine Abstandsunterschreitungen (Nahbereich) zu einer WEA-sensiblen Art auf. Die HL 20 liegt im Nah- bereich eines Rot-, Schwarzmilans sowie eines Baumfalke. Die geplante WEA HL 22 liegt im Nahbereich eines Rot- und Schwarzmilans und direkt auf der Grenze zu dem Nahbereich eines Baumfalke.

Unabhängig davon bestand für die Genehmigung u.a. der HL 10 und HL11 die Vorgabe einer jährlichen Horstkontrolle. Wie aus der Änderungsanzeige HL10.1/HL11 ersichtlich, wurden bei den jährlichen Erfassungen (2016-2024) zuletzt im Jahr 2023 noch Schwarzmilan- und Baum- falke und 2024 kein WEA-sensibler Brutvogel in einem kritischen Nahbereich erfasst. Die nach- folgenden Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich jedoch auf den in den Genehmigungsunter- lagen der WEA HL 20- HL 23 zitierten Kartierbericht (Weise 2021).

3.1.3 Baumfalke

Abstandsunterschreitung- bzw. Erreichung des Nahbereichs (350 m) zu folgenden geplanten WEA:

- Ca. 200 m zu WEA HL 20
- Ca. 350 m zur WEA HL 22

Die Bodenfreiheit des geplanten Anlagentyps V 172 liegt bei 89 m, so dass davon auszugehen ist, dass der Großteil der Flugbewegungen des Baumfalke unterhalb der Rotoren stattfindet (weitere Argumentation vgl. AFB S. 43). Eine Abschaltung zur Balzzeit wird als hinreichende Mi- nimierungsmaßnahme eingestuft:

Vermeidungsmaßnahme V 3.1 bzgl. WEA HL 20 und HL 22:

Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der Balzzeit des Baumfalken (V 3.1):

- Abschaltung im Zeitraum 20. April bis 15. Mai;
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Balzflügen des Baumfalken zu rechnen ist).
- Eine dauerhafte Abschaltung kann entfallen, wenn das betroffene Revier über drei Jahre aus unbekanntem Gründen als unbesetzt kartiert wurde und somit als "endgültig aufgegeben" eingestuft werden kann. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren.
- Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahmen V3.1 und V4 ist zudem möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. Radarerkennungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen.

3.1.4 Rotmilan

Abstandsunterschreitung des Nahbereichs von 500 m zu geplanten WEA fett:

- ca. **230 m zur WEA HL 20**
- ca. 680 m zur WEA HL 21
- ca. **400 m zur WEA HL 22**
- ca. 890 m zur WEA HL 23

Vermeidungsmaßnahme V3.2 bzgl. WEA HL 20 und HL 22

Abschaltung während der Brutzeit des Rotmilans:

- Abschaltung im Zeitraum 1. März bis 31. August¹
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Rotmilans zu rechnen ist);
- dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01. Mai entfallen, wenn bis zum 30. April eines jeden Jahres keine Besetzung von Horsten durch den Rotmilan im Umfeld von 500 m um die WEA erfolgt; der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- dauerhafte Abschaltung kann entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umfeld von 500 m um die WEA brütenden Rotmilane ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben.² Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- dauerhafte Abschaltung kann darüber hinaus grundsätzlich entfallen, wenn der betroffene Horst über drei Jahre aus unbekanntem Gründen als unbesetzt kartiert wurde und somit als "endgültig aufgegeben" eingestuft werden kann und im Umkreis von 500 m um die WEA kein weiterer durch den Rotmilan besetzter Horst vorhanden ist. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahmen V3.2 und V4 ist zudem möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (z.B.

¹ Die Festlegung des Abschaltzeitraumes orientiert sich dabei an der im §45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten phänologiebedingten Abschaltung.

² Je nach Beginn der Brut kann der Abschaltzeitraum damit im Einzelfall um bis zu etwa 4 - 8 Wochen verkürzt werden.

Radarerkennungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen.

3.1.5 Schwarzmilan

Abstandsunterschreitung des Nahbereichs von 500 m zu geplanten WEA fett:

- ca. **270 m zur WEA HL 20**
- ca. 730 m zur WEA HL 21
- ca. **450 m zur WEA HL 22**
- ca. 940 m zur WEA HL 23

Vermeidungsmaßnahme V3.2 bzgl. WEA HL 20 und HL 22

Abschaltung während der Brutzeit des Rotmilans:

- Abschaltung im Zeitraum 1. März bis 31. August³
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Rotmilans zu rechnen ist);
- dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01. Mai entfallen, wenn bis zum 30. April eines jeden Jahres keine Besetzung von Horsten durch den Schwarzmilan im Umfeld von 500 m um die WEA erfolgt; der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- dauerhafte Abschaltung kann entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umfeld von 500 m um die WEA brütenden Schwarzmilane ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben.⁴ Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- dauerhafte Abschaltung kann darüber hinaus grundsätzlich entfallen, wenn der betroffene Horst über drei Jahre aus unbekanntem Grund als unbesetzt kartiert wurde und somit als "endgültig aufgegeben" eingestuft werden kann und im Umkreis von 500 m um die WEA kein weiterer durch den Schwarzmilan besetzter Horst vorhanden ist. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren; in diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.
- Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahmen V3.2 und V4 ist zudem möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. Radarerkennungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen.

Da die geplanten WEA HL 21 und HL 23 in dem zentralen Prüfbereich eines jeweils Schwarz- und Rotmilan-Brutpaares liegen, sind für diese WEA Vermeidungsmaßnahme V4 anzuwenden:

Vermeidungsmaßnahme V4 bzgl. HL 21 und HL 23

³ Die Festlegung des Abschaltzeitraumes orientiert sich dabei an der im §45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten phänologiebedingten Abschaltung.

⁴ Je nach Beginn der Brut kann der Abschaltzeitraum damit im Einzelfall um bis zu etwa 4 - 8 Wochen verkürzt werden.

Abschaltung der WEA HL 21 und HL 23 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

- Abschaltung der WEA an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind;
- Abschaltung an den beiden auf die landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse folgenden Tagen
- Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. April bis 31. August) fallen
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen von Greifvögeln zu rechnen ist).

3.1.6 Zug- und Rastvögel

WEA HL 21, HL 22 und HL 23 ragen zusammen mit dem Vorranggebiet in einen bekannten, ca. insg. 10 km breiten Zugkorridor hinein, welcher u.a. die beiden SPA-Gebiete „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ und „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahrnerscher Höhe“ verbindet.

Wie in der SPA Verträglichkeitsstudie vom 10.10.24 jedoch auf Grundlage von dreijährigen Erfassungen (Winterhalbjahre 2019/20; 2020/21 und 2022/2023) festgestellt wurde, ist mit keinem erheblichem Konfliktpotenzial zu rechnen. Die in den Jahren beobachteten Schwellenwertüberschreitungen (TLUG 2017) innerhalb eines 1,5 km Radius waren jeweils einmalig:

- **2019/20:** Kraniche (einmalig ca. 800 rastend, 2.600 ziehend)
- **2020/21:** Kiebitz (1.384, einmalige Beobachtung), Kranich (einmalig ca. 700 rastend, 2.000 ziehend), „Großmöwe“ (einmalig 58, hier ist der niedrigste Schwellenwert einer möglichen Möwenarten angenommen worden)
- **2022/23:** ca. 20 „Großmöwen“

Die in den drei Kartierungsjahren festgestellten Überflüge im zentralen Untersuchungsgebiet (Standort der geplanten WEA) waren gering.

Eine Verschlechterung der Zielarten der genannten SPA-Gebiete aufgrund 1) Kollision, 2) Störung oder Verdrängung, 3) Barriere/Kumulationswirkung, 4) Lebensraumverluste oder 5) indirekte Auswirkungen, schließt die SPA-Studie hinreichend aus.

4. Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß dem fachaufsichtlichen Schreiben des TLBUN vom 15.01.2024 soll der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild über die Berechnung einer Ersatzzahlung gemäß ThürNatEVO erfolgen. Gemäß dieser Verordnung soll in Abhängigkeit von der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 – 100 Euro pro Meter Anlagenhöhe geleistet werden. Für die geplanten WEA wird aufgrund der großen Anlagenhöhe vom Höchstbetrag von 100 € pro Meter Spitzenhöhe (Masthöhe plus Rotorradius) ausgegangen.

Somit ergibt sich pro WEA folgende Ersatzgeldzahlung:

261 (Anlagenhöhe in m) x 100 Euro = Euro

Bei Windparks ist der Betrag entsprechend zu ermitteln, aber auf den zweifachen Höchstbetrag für Einzelanlagen zu begrenzen, so dass sich für die WEA HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 in Summe eine Ersatzgeldzahlung von € (2 x €) ergibt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis sowie § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMUEN sind 0,1 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für die genehmigten WEA, mindestens jedoch € Investitionskosten sind die im Antrag genannten Kosten für Bauteile und Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Außerdem sind für den Erörterungstermin gemäß Nr. 2.1.7 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMUEN je Tag 1.000,00 € zu erheben.

Die Herstellkosten für den Anlagentyp VESTAS V-172 betragen gemäß vorgelegter Kostenschätzung € Mit diesem Bescheid werden vier WEA dieses Typs genehmigt. Somit betragen die Gesamtinvestitionskosten € Von diesen Investitionskosten sind % als Gebühr anzusetzen. Das ergibt €. Zusammen mit der Gebühr für die Durchführung des Erörterungstermins (1 Tag) ergibt sich für diesen Bescheid die im Tenor unter Nr. 2 festgesetzte **Gebühr von** €.

Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises auf folgendes Konto

Bank:	Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN:	DE37 8205 6060 0511 0078 76
SWIFT-BIC:	HELADEF1MUE

unter Angabe

des Kassenzeichens: **1200.1090-I-15/25**

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

IV

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Kraft Gesetz bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnungen untersagen.
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Änderungen in der Betriebsorganisation, insbesondere mögliche Betreiberwechsel, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Beabsichtigt die Betreiberin, den Standort einer Windenergieanlage zu verändern, so ist dafür eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
9. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
10. Die in den Projektunterlagen sowie die in den notwendigen Montageanweisungen enthaltenen Sicherheitshinweise und die ausgewiesenen Sorgfaltspflichten sind zu beachten und organisatorisch abzusichern.
11. Die sich aus der Baustellenverordnung für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind zu beachten.
12. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn sind die Bauarbeiten über das BIL-Portal (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>) mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen.
13. Die im Bescheid integrierte luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit.
14. Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab 100 m über Grund mit einer

Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

Wasserrechtliche Hinweise

15. Die Windenergieanlagen sind unter Beachtung der Anforderungen des WHG, der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.
16. Bei Errichtung der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
17. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.
18. Der Abstand der Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante, betragen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder das Abstellen von Baufahrzeugen und Anlagen.
19. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
20. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
21. Die Betreiberin hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Sie hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
22. Die Betreiberin hat die Selbsteinstufung von Gemischen zu dokumentieren.
23. Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).
24. Außenliegende Kühlelemente sind nach AwSV nur dann zulässig, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z.B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.

25. Auf eine Rückhalteeinrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.
26. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.
27. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
28. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
29. Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
30. Die Betreiberin hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.
31. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

Hinweise zum Grundwasserschutz

32. Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen oder Tiefgrundbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Erstellung der Bauwerksgründung für die Windenergieanlagen gilt § 49 WHG i.V.m. § 41 ThürWG. Danach sind Arbeiten wie Bohrungen und Grabungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, vom Unternehmer drei Monate vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Naturschutzrechtliche Hinweise

33. Unter dem Zeitpunkt der "Inbetriebnahme" wird hinsichtlich der Artenschutzbelange die Betriebsaufnahme einschließlich der Funktionsprüfungen mit drehenden Rotoren verstanden.
34. Es bestehen über die Stiftung „Lebensraum Thüringen e.V.“ Kontaktmöglichkeiten zu den mit der Sonderaufgabe Feldhamster beauftragten Personen (Frau Apel, Herr Sollmann) der Natura 2000-Station Mittelthüringen/ „Hohe Schrecke“, Tel.: 0361/4900056, Fax.: 0361/4900051, info@st-lebensraum.de bzw. www.stiftung-lebensraum-thueringen.de.

35. Dem Antragsteller bzw. Betreiber bleibt die Durchführung eines Gondelmonitorings an den geplanten WEA zur Bestimmung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz vorbehalten.

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Gondeln der WEA sind mit einem automatischen Aufzeichnungsgerät zur Artbestimmung auszustatten. Das Aufzeichnungsgerät ist in den Monitoringjahren vom 01.03. bis 30.11. zu betreiben. Die Anlagen sind während des ersten Monitoringjahres in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. jeweils von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Bei Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s oder einer Lufttemperatur unter 10 °C ist keine Abschaltung erforderlich.

Im Ergebnis des Monitorings des ersten Jahres ist ein standortspezifischer Abschaltalgorithmus auf der Basis der im Rotorbereich ermittelten Aktivitätswerte von Fledermäusen in Abstimmung mit der UNB festzulegen und dessen Implementierung in die Anlagensteuerung vorzunehmen.

Im Ergebnis der Erfassung im folgenden Untersuchungsjahr ist in Abstimmung mit der UNB ggf. eine weitere Anpassung des Abschaltalgorithmus der Anlagen vorzunehmen.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings stellen die Grundlage für die Festlegung eines Betriebsalgorithmus für die Zeit nach dem Monitoring dar.

Bis zum 31.01. des jeweils der Untersuchung folgenden Jahres ist der Genehmigungsbehörde sowie der UNB ein Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitenprotokolle und Temperaturdatenaufzeichnung) vorzulegen. Im Rahmen einer Bewertung ist das Gefährdungspotential der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen vom Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage beauftragten, mit Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen abzuschätzen. Der beauftragte Sachverständige ist der UNB mindestens 2 Wochen vor Monitoringbeginn zu benennen (Name, Anschrift, Telefonnummer). Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

Das Gondelmonitoring ist mindestens 2 Jahre und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

Sollte aufgrund der Monitoringergebnisse und der o.g. Ergebnisberichte eine erhebliche Beeinträchtigung ziehender Fledermäuse festgestellt werden, sind die Anlagen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entsprechend des im Monitoringergebnis ermittelten Algorithmus im Rahmen der Zumutbarkeitsschwellen gemäß BNatSchG 2022 abzuschalten. Einzelheiten, insbesondere die Festlegung des Abschaltalgorithmus, sind ebenso wie sonstige, derzeit nicht erkennbare Rahmenbedingungen mit der UNB einvernehmlich zu regeln.

Straßenrechtliche Hinweise

36. Die Neuanlage von Zufahrten an das öffentliche Straßennetz ist nicht zulässig.
37. Sollte der Ausbau/die Nutzung vorhandener Zufahrten oder die Errichtung von temporären Baustellenzufahrten an der Landesstraße im Zusammenhang mit der Neuerrichtung/dem Ersatzneubau/dem Rückbau (z.B. für den Transport) von WEA erforderlich werden, ist beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) im Vorfeld eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Die Neuanlage/der Ausbau von Zufahrten ist ohne die Zustimmung des TLBV nicht gestattet.

38. Notwendige energieseitige Anschlüsse zur Anbindung der Windenergieanlagen sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu realisieren. Muss das Straßengrundstück z.B. im Falle einer Kabel- bzw. Leitungskreuzung dennoch benutzt werden, ist dies unter Vorlage detaillierter, genehmigungsfähiger Unterlagen gesondert beim TLBV zu beantragen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Bei einem eventuell notwendigen Eingriff in den Straßenkörper der L 1027 ist die zuständige Verkehrsbehörde zu beteiligen. Gegebenenfalls notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind bei ihr zu beantragen.
39. Die Zustimmung zur Nutzung der Wirtschaftswege als Zufahrten zu den Anlagen sind beim Eigentümer/Baulastträger der Wirtschafts-/Feldwege einzuholen.
40. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
41. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht im Zuge der Landesstraßen einzuplanen.

Zuständigkeiten

42. Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind u.a. folgende Behörden zuständig:
 - Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Buch
Fachdienstleiter

- Siegel -

- Anlage 1: Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung (ÖBB)
- Anlage 2: Antragsunterlagen
- Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 4: Verteiler

Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgabe

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung umweltrelevanter Auflagen aus einer Genehmigung sowie sonstiger umweltbezogener Sachverhalte vor, während und nach der Bauphase zu überwachen und die mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich in ihren räumlichen und zeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Die mit der Baubegleitung beauftragte Institution bzw. Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde namentlich zu benennen.

Mindestleistungen

1. Prüfung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung festgesetzter umweltrelevanter Auflagen.
2. Teilnahme an der Einweisung der Baufirmen und Information aller am Bau Beteiligten über die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Erstellung eines Pflichtenheftes, das die Beteiligten in Kurzform über die relevanten Maßnahmen informiert.
3. Dokumentation des Ist-Zustandes der Flächen vor Baubeginn und Mitwirkung bei der Absteckung und Kennzeichnung umweltbedingter Bautabuzonen, Baufeldeinengungen, Gewässerquerungen, bei Baumschutzmaßnahmen, Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Fäll- und Rodungsarbeiten.
4. Teilnahme an Baubesprechungen, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.
5. Regelmäßige Begehung der Baustelle während der Bauausführung und Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, u. a. der Bauzeitenregelungen.
6. Feststellung und Dokumentation von Mängeln sowie Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls Information der Genehmigungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde.
7. Dokumentation, Bewertung und Bilanzierung nicht vorhergesehener Beeinträchtigungen, die einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind.
8. Begleitung und Überwachung der termin- und fachgerechten Umsetzung vor allem von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und Funktionen.
9. Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Genehmigungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde.

Anlage 2

Antragsunterlagen

Ordner 1

Antragsschreiben	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis – ELIA-Formular	4 Seiten
Formular 1.1 – Antragstellung	6 Seiten
Formular 1.2 – Kurzbeschreibung	1 Blatt
Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag, überarbeitet, Eingang 09.02.2024	10 Blatt
Formular 1.3 – sonstiges	1 Blatt
Handelsregisterauszug	2 Seiten
Vollmacht	1 Seite
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Seite
VESTAS – Nachweis Herstellkosten	2 Seiten
VESTAS – Nachweis Rohbaukosten	2 Seiten
Formular 2.1 – Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
Topographischer Übersichtsplan M 1:15.000, 23.11.2022	1 Blatt
Formular 2.2 – Grundkarte 1:25.000	1 Blatt
Flurübersichtskarte M 1:10.000, 23.11.2022	1 Blatt
Formular 2.3 – Amtlicher Flurkartenauszug	1 Blatt
Liegenschaftskarte M 1:2.000, 12.12.2022	4 Blatt
Formular 2.4 – Bauzeichnungen	1 Blatt
Ansichtszeichnung WEA V172 NH 175	1 Blatt
Formular 2.5 – Werkslage- und Gebäudeplan	1 Blatt
Lageplan je WEA, mit Zuwegung, Kranstellfläche und rotorüberstrichener Fläche, M 1:2.000, 23.11.2022	
Amtliche Lagepläne WEA M 1:1.500, erarbeitet von Rößler Ingenieurvermessung GmbH, Gera, beglaubigt Dipl.-Ing. Thomas Zein, Bad Langensalza am 15.05.2023	4 Blatt
Formular 3.1	1 Blatt
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™, 21.09.2022	43 Seiten
Formular 3.3	1 Blatt
Formular 3.4	1 Blatt
Formular 3.5	3 Seiten
VESTAS – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V162-7.2MW und V172-7.2MW, 29.04.2022	7 Seiten
VESTAS – Angaben zum Abfall V162-7.2MW und V172-7.2MW, 29.04.2022	10 Seiten
Formular 3.51 – Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5, 24.02.2020	21 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE320, 01.07.2020	21 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-141, 25.11.2020	20 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-132, 07.07.2022	22 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX AG 11-462, 25.08.2021	26 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320, 11.02.2022	13Seiten

Fortsetzung Ordner 1

Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, 05.01.2023	19 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320, 15.02.2021	13 Seiten
Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32, 23.06.2022	11 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524, 18.09.2018	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt ENVIROTEMP™ FR3™Fluid, 24.09.2018	7 Seiten
Sicherheitsdatenblatt MIDEL® eN 1204, März 2021	5 Seiten
Sicherheitsdatenblatt MIDEL® eN 1215, März 2021	5 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32, 27.08.2021	14 Seiten
Formular 4.5 – Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
Formular 4.6 – Schallimmissionen	1 Blatt
Schallimmissionsprognose N-IBK-9060123, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 16.01.2023	76 Seiten
Formular 4.7 – sonstige Emissionen	1 Blatt
Schattenwurfprognose S-IBK-9070123, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 16.01.2023	28 Seiten
Formular 5.1	1 Blatt
Formular 6.1	1 Blatt
Formular 7.1	1 Blatt
VESTAS – Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, 29.03.2022	5 Seiten
Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, EnVentus Mk1	1 Seite
AVANTI Fallschutzsystem, Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung, September 2018,	17 Seiten
Hailo Wind Systems – Steigschutz	56 Seiten
Formular 8.1 – Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
Rückbaubeschreibung/Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Verpflichtungserklärung Rückbau	1 Seite
VESTAS - Nachweis Rückbaukosten	2 Seiten
Formular 9.1 – Maßnahmen Abfallverwertung/Beseitigung	1 Blatt
Formular 10.13 – sonstiges	1 Blatt
Formular 11.1 – Beschreibung wassergefährdender Stoffe	2 Seiten
Formular 11.8 – sonstiges	1 Blatt
Formular 12.1 – Bauantrag	1 Blatt
Bauanträge je WEA	16 Seiten
Formular 12.3 – Baubeschreibung	1 Seite
Baubeschreibung WEA HL 20	4 Seiten
Betriebsbeschreibung WEA HL 20	2 Seiten
Baubeschreibung WEA HL 21	4 Seiten
Betriebsbeschreibung WEA HL 21	4 Seiten
Baubeschreibung WEA HL 22	4 Seiten
Betriebsbeschreibung WEA HL 22	4 Seiten
Baubeschreibung WEA HL 23	4 Seiten
Betriebsbeschreibung WEA HL 23	4 Seiten
Formular 12.5	1 Blatt
Formular 12.6 – Brandschutz	1 Blatt
Generisches Brandschutzkonzept, TÜV Industrie Service, 31.05.2022	16 Seiten
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage, 10.01.2022	23 Seiten
Formular 12.7 – sonstiges	1 Blatt

Fortsetzung Ordner 1

Berechnung der Abstandsflächen	2 Seiten
Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
Standortbezogenes Brandschutzkonzept WEA HL 20, Planungs- und Entwurfsbüro Axel Weber, 26.06.2023	26 Blatt
Standortbezogenes Brandschutzkonzept WEA HL 21, Planungs- und Entwurfsbüro Axel Weber, 26.06.2023	26 Blatt
Standortbezogenes Brandschutzkonzept WEA HL 22, Planungs- und Entwurfsbüro Axel Weber, 26.06.2023	26 Blatt
Standortbezogenes Brandschutzkonzept WEA HL 23, Planungs- und Entwurfsbüro Axel Weber, 26.06.2023	26 Blatt
Formular 13.2 – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG	1 Blatt
Formular 13.5 – sonstiges	1 Blatt
Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-IBK-0080323, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 13.03.2023	29 Seiten
Anlage 1.1 zum LBP – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windfeldes, Bewertungstabelle	8 Seiten
Anlage 1.1 zum LBP – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windfeldes, Lageplan M 1:50.000, 16.03.2023	1 Blatt
Anlage 1.2 zum LBP – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des um das geplante Vorhaben erweiterten Windfeldes, Bewertungstabelle	8 Seiten
Anlage 1.2 zum LBP – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des zu berücksichtigenden Windfeldes, Lageplan M 1:50.000, 16.03.2023	1 Blatt
Anlage 1.3 zum LBP – Berechnung des Kompensationsbedarfs	2 Blatt
Anlage 3 zum LBP - Vermeidungsmaßnahmen	9 Seiten

Ordner 2

Formular 14.1 – Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
Formular 14.2 – Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG	1 Blatt
UVP-Bericht UVP-IBK-0060323, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 13.03.2023	63 Seiten
Anlage 1 zum UVP-Bericht – Territoriale Einordnung des Vorhabenstandortes M 1:100.000, 13.12.2023	1 Blatt
Anlage 2 zum UVP-Bericht – Lageplan, M 1:10.000, 13.12.2022	1 Blatt
Anlage 3 zum UVP-Bericht – Plan der Biotop- und Nutzungsstruktur, M 1:10.000, 13.12.2022	1 Blatt
Anlage 3.1 zum UVP-Bericht – Orthofoto mit Darstellung der Vorhabensflächen HL 20, M 1:2.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 3.2 zum UVP-Bericht – Orthofoto mit Darstellung der Vorhabensflächen HL 21, M 1:2.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 3.3 zum UVP-Bericht – Orthofoto mit Darstellung der Vorhabensflächen HL 22, M 1:2.000, 15.03.2023	1 Blatt

Fortsetzung Ordner 2

Anlage 3.4 zum UVP-Bericht – Orthofoto mit Darstellung der Vorhabensflächen HL 23, M 1:2.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 5.1 zum UVP-Bericht – Plan Landschaftsbild (Bestand), M 1:10.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 5.2 zum UVP-Bericht – Plan Landschaftsbild (Planung), M 1:10.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 6 zum UVP-Bericht – Schutzgebiete, M 1:20.000, 13.12.2022	1 Blatt
Anlage 7 zum UVP-Bericht – Fotovisualisierung - Deckblatt	1 Blatt
Visualisierung P-IBK-9090123, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 18.01.2023	20 Seiten
Anlage 8 zum UVP-Bericht – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Deckblatt	1 Blatt
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag AFB-IBK-0070323, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 13.03.2023	72 Seiten
Anlage 1 zum AFB – Gondelmonitoring-Bericht HL 09 - Deckblatt	1 Seite
Akustisches Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) Ergebnisse 2016, Kaminsky Naturschutzplanung, 97618 Hohenroth, Februar 2017	72 Seiten
Anlage 2 zum AFB – Brutvogelkartierung - Deckblatt	1 Seite
Faunistische Untersuchungen Vögel „Windpark Herbsleben, Dachwig, Döllstädt“, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, 05.08.2021	17 Seiten
Anhang 1: Avifaunaerfassung 2021 Großvögel, M 1:33.000, 08/2021	1 Blatt
Anhang 2: Avifaunaerfassung 2021 Brutvögel, M 1:5.500, 08/2021	1 Blatt
Anlage 3: Greif- und Großvögel im Untersuchungsgebiet, IBK, M 1:20.000, 15.03.2023	1 Blatt
Anlage 4: Ergebnisse Brutvogelkartierung 2021, IBK, M 1:5.000, 13.12.2022	1 Blatt
Anlage 5 zum AFB – Nahrungserfassung Rotmilan - Deckblatt	1 Seite
Nahrungsflugerfassung eines Rotmilanbrutpaares östlich des Windfeldes Herbsleben von Mai bis Juni 2016, UKB-IBK-8910816, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 09.08.2016	20 Seiten
Anlage 1 zur Nahrungserfassung – Deckblatt	1 Seite
Kartierung von Flugbewegungen / Raumnutzungsanalyse des Rotmilans von Mai bis Juni 2016, Firma G. Klammer, 06188 Landsberg	14 Seiten
Anlagen zur Kartierung	20 Blatt
Anlage 6 zum AFB – Brutvogelkartierung inkl. Raumnutzungsanalyse Rotmilan - Deckblatt	1 Seite
Horstkartierung und Bestandserfassung von allen Greifvögeln und Eulen sowie aller abstandsrelevanten Arten im 1.500 m – Radius um den Windpark Herbsleben, Dokumentation der Gesamtauswertung zum 09.11.2017, Firma G. Klammer, 06749 Bitterfeld-Wolfen,	22 Seiten
Anlagen zur Kartierung	88 Seiten
Anlage 7 zum AFB – Zug- und Rastvogelkartierung - Deckblatt	1 Seite
Legende zur Zug- und Rastvogelkartierung	1 Seite
Kartierungen	13 Blatt
Ausnahmeantrag nach § 45b Abs. 8 BNatSchG für WEA HL 20 und 22	11 Seiten
Übersichtslageplan Vorranggebiete Regionalplan Nordthüringen 2012, M 1:175.000, 25.05.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Vorranggebiete Regionalplan Nordthüringen Entwurf 2022, M 1:175.000, 30.05.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Herbsleben Umkreis 20 km, M 1:175.000, 25.05.2023	1 Blatt

Fortsetzung Ordner 2

Verträglichkeitsstudie SPA-IBK-3291123, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 24.10.2023	19 Seiten
Formular 16.1.1 – Standorte der Anlagen	1 Blatt
Formular 16.1.2 – Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1 Blatt
Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen, Karte W-20 Herbsleben	1 Blatt
Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen, Textteil, Entwurf zur 2. Anhörung 2022	20 Seiten
Formular 16.1.3 – Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungs-system (VID), 13.10.2022	8 Seiten
Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, 30.11.2022	18 Seiten
Formular 16.1.4 - Standsicherheit	1 Blatt
Gutachten zur Standorteignung, 2022-M-030-P3-R0.D, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg, 15.03.2023	49 Seiten
Formular 16.1.6 - Zuwegung	1 Blatt
Formular 16.1.7 – Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
VESTAS – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, 09.12.2022	36 Seiten
Formblätter Luftverkehr	4 Blatt
Formular 16.1.9 – Daten der beantragten Anlage	1 Blatt
Formular 16.1.10 – Oktav-Schalleistungspegel	1 Blatt
Visualisierung/Sichtraumanalyse P-IBK-5450324, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 21.03.2024	44 Seiten
Verträglichkeitsstudie Rev. 2, SPA-IBK-3281123, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 31.07.2024	18 Seiten

Ordner 3

Interessengebiet Herbsleben – Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung 2022/23, UKB-IBK-1240623, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 09.06.2023	24 Seiten
Anhang: Kartierungen	17 Blatt
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Rev. 1, AFB-IBK-0070323 – Rev. 1, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 12.02.2024	77 Seiten
Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev. 1, LBP-IBK-0080323, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 16.05.2024	17 Seiten
UVP-Bericht Rev. 1, UVP-IBK-0060323 – Rev. 1, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 24.10.2023	65 Seiten
Verträglichkeitsstudie Rev. 3, SPA-IBK-3281123 Rev. 3, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 10.10.2024	35 Seiten
Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev. 1, LBP-IBK-0080323, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 13.02.2025	23 Seiten
Maßnahmeblätter zum LBP vom 13.02.2025	3 Seiten
Gutachterliche Stellungnahme zur naturschutzfachlichen Bewertung der SPA-Studie durch die UNB, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 23.01.2025	6 Seiten
Gutachten zur Bewertung der Gefährdung einer Gasleitung durch den Betrieb von Windenergieanlagen, Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, Urfassung vom 22.05.2024	106 Seiten

Anlage 3

Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV, BAnz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2024 (BGBl. 2024 I S. 355)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- AltöIV** Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauStellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemKlimaSchutzV	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
RL 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006, S. 24) [Maschinenrichtlinie]
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.07.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
ThürBauVorIVO	Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung) vom 23.03.2010 (GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 292)
ThürBKG	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) vom 02.07.2024 (GVBl. S. 210)
ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 298)
ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)

ThürImZVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78, 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (GVBl. S. 355)
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 290)
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769)
ThürVwKostOMUEN	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 166)
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277)
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Anlage 4

Verteiler:

Ausfertigung: Antragstellerin

Elektronisch an:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 – Raumordnung, Bauleitplanung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Abteilung Geologie/Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Gemeinde Herbsleben
- Landratsamt Gotha, Umweltamt
- Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“